J. germ.
66
t

8° J. germ. 66t

Bibl. Lips.
Nro 2574.

Gedancken
Vom
Ursprung und Gebrauch
derer
Rechte
Die sich in Teutschland
finden,
Nach denen Geschichten, Reichs-Gesetzen und Meynungen Rechts-Gelehrter
In Teutschland

HANNOVER,
Bey Johann Adolph Gercken, 1741.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

GEgenwärtige Abhandlung ist ein nachgeschriebener Discours der einem Institutionali præmittiret worden. Das Latein so jedem Capiti vorgesetzet worden, ist das Dictatum. Das folgende allemahl der von Wort zu Wort getreulich nachgeschriebene Discours, warinn gar nichts alteriret ist, als daß man nur die Abhandlung, um der Ordnung willen, in Capita & paragraphos ab-

getheilet hat. Es kan dem Leser nicht zuwieder seyn, wenn er aufrichtige, freye und nützliche Raisonnemens, ohne alles künsteln solcher gestalt in natürlichem Vortrage anhöret. Der Herr Verfasser wird so mißgünstig nicht seyn, daß er über die Herausgabe ungehalten werden sollte. Denn ob er gleich den Discours ändern und vermehren können, so würde er ihm dennoch das natürliche nur mehr benommen haben. Es ist offt angenehm, wenn man nach Frantzösischer Art blosse Gedancken ohne Auszierungen lieset.

Göttingen, 1740. den 1. Martii.

Von Ursprung und Gebrauch derer Rechte in Teutschland.

CAPUT I.

Von Wichtigkeit und Schwierigkeit dieser Lehre.

IGnorantia historiæ & præjudicia quibus plerique omnes involuti quam facillime, JCtos non infimi licet subsellii induxere, ita, ut si quid de statu, origine & usu jurium in Germania nostra esset statuendum, huc atque illuc se verterent, atque ut dolia in variorum voluerentur opiniones. Itaque, quum viderem illam & hæc ignem & materiam tam multis rixis erroribus-

que ſubdere; experimentum dedi, an lumine hiſtoriæ & ſanioris rationis in re tam contentioſa definiri aliquid poſſit.

§. 1.

Wenn eine Materie voller Streit und Irrthümer iſt, ſo iſt es gewiß ſonderlich die Lehre de uſu variorum jurium in Germania. Die Leute legen ſich auf keine Hiſtorie. Die Hiſtorie der teutſchen Rechts-Gelahrtheit iſt auch ſchlecht beſtellt. Wir haben noch kein rechtes ſcriptum davon. Die Geſetze haben keine hinlängliche Regeln vom Gebrauch derer Rechte gegeben, welches doch zu wünſchen wäre.

§. 2.

Denn nun haben wir nichts gewiſſes. Ein jeder ſagt und glaubt was er will. Was der venerableſte Doctor ſagt, das glauben die meiſten. Die Ciuiliſten erheben ihr Jus Romanum, das im Brandenburgiſchen gräuliche Rauages gemacht hat, Himel hoch. Die Decretiſten ſetzen ihr Jus Canonicum ſelbſt in den Himmel hinein. Sie machen jenes zum Mond- dieſes zum Sonnen-Licht. Die Philoſophi treten endlich auch mit ihren Raritäten hervor. Und gewiß, ſie ſeyn noch ſupportables, wenn ſie ein geſundes Jus

Na-

Naturæ verstehen. Denn das ist der Mutter-Witz, der so manchen Richter bey seiner obwohl grossen Unwissenheit, dennoch bey dem Ruhm einer guten Geschicklichkeit und pragmatischen penetration erhält.

§. 3.

Es wäre aber doch höchstnöthig, daß diese wichtige Materie gründlich ausgemacht würde. Denn wenn man einmal Gewißheit hätte, so könte man aus denen diversen Rechten endlich einen barmhertzigen Centonem zusammen flicken, der noch einige apparence eines systematis hätte.

§. 4.

Man siehet aber leicht, wie divers die opiniones doctorum de usu iurium seyn. z. Ex. vom Jure Canonico sagen einige: Jus Canonicum valet quatenus receptum, andere hergegen sagen valet quatenus non rejectum. Andere sagen, es gilt gar nichts und es ist nicht besser als ins Feuer geschmissen. Mit dem Jure Romano geht es eben so, daher kommt auch die Ungewißheit der Rechte, wovon Herr GRIBNER und andere in besonderen dissertationen gehandelt haben.

§. 5.

Es ist zwar wohl wahr, daß man so wohl vom Jure Canonico als Romano mit gar geringer Mühe zeigen könne, quod ejus sit vel perversus vel plane nullus usus. Denn der DUCKIUS hat zwar einen gantzen, sonst artigen Tractat, de usu juris civilis geschrieben, allein er ist gar zu sehr davor portiret, und ich glaube, er hätte gern, wie PFEIFFER aus der Bibel, also er aus dem Jure Romano alle Wissenschafften und Künste hergeleitet.

§. 6.

Allein es ist nicht gut, daß wir solche Ungewißheit in unseren Sachen, und jeder Doctor solche libertatem sentiendi, oder vielmehr somniandi, hat. Denn andere ziehen die Rechts-Gelehrten nur damit auf, und einer glaube nur, daß, wañ MOLIERE gewollt hätte, er von denen Rechts-Gelehrten eine eben so artige Comœdie machen können, als er von denen Medicis in seinem Malade imaginaire und sonst verfertiget hat. Der CORNELIUS AGRIPPA, in seinem gründlichen Buche de vanitate scientiarum, hätte ihm viele artige Gedancken fourniren können. Ich glaube BARTOLUS und BALDUS hät-

hätten ihm die lustigsten Sachen sagen müssen. Wir wollen also jetzo sehen, ob man nicht etwas gewisses sagen könne: Vom Ursprung und wahren Gebrauch derer Rechte in Teutschland. Weitläuftig dürffen wir aber nicht seyn, wegen unsers Instituti; sonst könte es nicht schaden.

CAPUT II.

Von denen in Germania antiqua gebräuchlichen Rechten.

Antiquissimis temporibus Germania nostra, uti reliquæ Gentes antiquiores, 1) observavit dictamina rationis. Deinde 2) excogitavit mores ex quorum observantia: das Herkommen, ortum, quod religiose tum coluere & colunt etiamnum. 3) si quæ essent sancienda, vel in conciliis aut universalibus aut specialibus illud expediebatur: vel quilibet pater familias aut qui eius loco, ordinabant, quomodo quæque facienda essent. 4) Sacerdotum: der Druiden, maxima erat, etiam in iuredicundo, potestas. Lites componebant Germani vel privatim, vel in concilio, du-

 ello

ello aliisque modis. Ignoravit autem hoc tempore leges ſcriptas, niſi forte Druides ad ſuam notitiam illas literis conſervarint.

§. 1.

Die Teutſchen seyn eines der älteſten Völcker, daher ſie auch mit denen übrigen älteſten Völckern eine groſſe Gleichheit haben, weshalb einige ſie von ihnen herleiten. Sed errant. Denn ſie können auch, id quod magis vero eſt ſimile, eiusdem originis mit denenſelben ſeyn. Wenigſtens iſt es gewiß zu glauben, daß ſie mit denen Griechen aus Orient ausgegangen. Hrn. ABELS Muthmaſſungen ſeyn ſo übel nicht.

§. 2.

Die Teutſchen hatten keine rechte imperantes anfänglich. Sie ſahen aber doch daß es nicht gut wäre. Es waren, wie HOBBESIVS redet, bella omnium in omnes. Denn die Menſchen ſeyn böſe und hängen ihren Affecten nach. Dieſerwegen richteten ſie Imperia civitates unter ſich auf. Ohne Geſetze können die nicht beſtehen; denn die Menſchen leben nicht alle vernünfftig. Hinc vero origo legum ciuilium. BARBEYRAC hat eine artige Diſſertation de l' origine des loix civiles

ge-

gemacht, welche man hier mit Nutzen lieset. Monsieur GVEVDEVILLE raisoniret dans son Atlas historique sehr artig, und vor einen Frantzosen von teutschen Sachen überaus gescheid.

§. 3.

Die alten Teutschen lebten mehrentheils in statu naturali. Ein jeder Haus-Vater war ein Souverain, er ordnete an, wie es in seiner Familie seyn solte. Unter einander lebten sie nach dem Gesetz der Natur. Die Teutschen vermehrten sich täglich. Die Verwandten hielten da mehrentheils zusammen, und hielten vom allgemeinen Besten, vom Krieg und Frieden ihre Zusammenkünffte. Dahero seyn die noch heutige Familien Täge.

§. 4.

Daselbst wurde ausgemacht, was einer wieder den andern hatte; entweder durch Spruch, oder wenn das nicht gienge, per duellum, durchs stapsacken, hoc est durchs diviniren per tacillos, und auf andere Arten. Die Seniores Grawen oder Graven waren da die ansehnlichsten, und auf deren Wort kam es am meisten an.

§. 5.

§. 5.

Daß die Sachen auch per duellum ausgemacht wurden, ist kein Wunder. Denn ein jeder liber hatte das jus belli privati. Hr. BüNEMANN hat von diesem Jure belli privati eine besondere Dissertation geschrieben, die er seinem Commentario über des Hrn. Prof. KLVGKISTII Tractatum de veris duellorum limitibus beygefüget hat.

§. 6.

Da nun die Teutschen von keinem andern als domestico Imperio wusten, so ist es gar nichts seltsames, daß auch die Priester in so grosser Würde bey denenselben stunden. Denn, wenn man bemercket, daß sie gemeiniglich die ältesten des Volcks, mithin die ansehnlichsten und höchsten waren, so ist es wohl nicht anders. Ja sie waren offters als capita familiæ zugleich mit Könige, daher man noch Monumenta von Druiden mit Kronen gefunden hat. Diese ihre Priester aber waren ihre Weltweisen. Putabant illis aliquid divini inesse, unde ipsorum effata ut oracula habebantur. Wenn etwas dubiöses vorkam, so wurde es per sacerdotes mehrentheils decidiret, votis oder per sortes. TACITVS sagt,

sagt, die Priester hätten gebunden und gestrafft, und das wäre so heilig gewesen, als thäte es GOtt selbst. Daher waren die Schinder ehemahls venerable Leute, und bey denen Scabinis verrichtete der jüngste dieses blutige Handwerck. Herr BOEHMER hat davon einen guten Tractat verfertiget.

§. 7.

KIPPING, THOLOSANVS ille GREGORIVS und andere bemercken gar recht, daß die Alten dem Volck insinuireten, ihre Gesetze wären von GOtt. Die Teutschen sagten auch, die Gesetze so sie sungen wären von GOtt. Allein die Priester hatten sie selbst gemacht, und liessen sie die Leute auswendig lernen. Man kan daraus einiger massen schliessen, daß die alten Teutschen Buchstaben gehabt haben, denn es würde schwer gehalten haben, in dem Kopf ohne Schrifft lange Gedichte auszuhecken, und man weiß ja auch, daß ihre Buchstaben denen griechischen gleich gewesen seyn. Die Spuren finden sich bey denen Longobarden. Wenigstens wird ja von CAESARE erwehnet, daß sie Rollen von denen Truppen gehalten. In denen *Observationibus Misc.*

Lips.

Lipſ. findet ſich eine hierher gehörige Obſervation.

§. 8.

Das auswendig lernen auch ſingen der Geſetze iſt etwas altes. CICERO erzehlet, daß, als Rom verbrennet, die Knaben die XII. Tabulas, wie wir die 10. Gebote, auswendig lernen müſſen; bis hernach in Erlernung der Jurisprudenz ab edictis Prætorum der Anfang gemacht werden müſſen, da die Weitläufftigkeit kein auswendig lernen mehr verſtattete.

§. 9.

Die Geſchichte wurden von ihnen auf eben ſolche Art conſerviret. EGINHARDVS *in vita Caroli M.* ſagt: Barbara & antiquiſſima carmina, quibus veterum actus & bella canebantur ſcripſit & memoriæ mandavit. (Carolus M.) Man findet noch andere hierher gehörige Stellen im JORNANDE, JVLIANO, TACITO und andern mehr. Die Geſetze der Druiden beſtunden aber mehrentheils in Moralien. Man ſieht es noch aus einigen fragmentis, die man noch hat. Man muß ſich aber hüten, daß man nicht Glauben beymeſſe, des frere NOEL TALLEPIED *Hiſtoire de l' état & Republique des Druides.*

Er

Er hat vielen Windmachern, sonderlich dem PSEVDO BEROSO gefolgt. BVLAEVS hat eine Historiam Academiæ Parisiensis verfertiget, daselbst hat er auch de academia Druidarum in einem besonderen Capite gehandelt. Er ist noch so passable, am meisten wird approbiret, was SCHVRTZFLEISCH in seinen Abhandlungen davon besonders vorgetragen. Sonst recommendire ich, was Hr. ROTH hieher gehöriges de neglectu juris Germanici geschrieben hat, denn er ist ein feiner Auctor, und hält sich nicht bloß mit vulgairen Zeuge auf. Uberhaupt halte ich es mit MORRHOFIO, und recommendire vor allen anderen wohl geschriebene pieçes volantes, denn daraus erlernet man oft mehr, als aus manchen an Menge des Papiers ansehnlichen voluminibus. Ich sage aber mit Willen, daß die Teutschen noch keine leges publice scriptas gehabt haben. Denn es wird mich jedermann willig vom Juristischen Wandmesser loß sprechen, wenn er bedencket, 1) daß ich das Wort in sensu grammatico gebraucht 2) noch auszumachen stünde, an lex scripta distinguenda a promulgata, wovon anderwerts gehandelt werden soll.

CAPVT

CAPUT III.

Vom ersten beschriebenen Recht der Teutschen Seculo V. & sequentibus.

VIxit his moribus Germania, usque dum illi partim mixti peregrinis scriberentur in Codices seculo V. Hinc Leges: Longobardorum, Francorum, Alemannorum, Burgundionium, Boiorum, Saxonum, Frisiorum, Wisigothorum, Ostro-Gothorum. Vel patrios mores hæ leges continent, vel Romana iura. Nullum quoque est dubium quin Jus Romanum Germanis iam antea innotuerit, licet subinde maximo odio habitum sit.

§. 1.

Die Teutschen waren simple. Sie bekümmerten sich nicht viel um die Wissenschafften sondern überliessen das deñen Druiden. Sie waren kriegerisch. Ein Soldat studiret selten. Bey denen Römern war es ein gantz anders, denn da muste ein galanthomme die Feder so gut zu führen wissen als den Degen. Da war anfänglich Respublica militaris. Man muste sich durch beydes in die Höhe schwingen,

gen, wenn man avanciren wollte. Bald wurde ein guter Soldat ein Staatsmann, bald stieg ein Gelehrter zum Posten eines Generals. Im mittlern Teutschland biß an vergangenes Seculum findet man ein gleiches fast in denen Städten, allwo gar offt Personen aus dem Rath Armeen commandiren müssen. Allein wir reden de germania antiqua; denn da waren zwar wohl Buchstaben, wie wir vorhin Cap. II. §. 7. bemercket haben, allein sie waren so gänge und gebe nicht.

§. 2.

Man sagt gemeiniglich die Teutschen hätten Seculo V. zu schreiben angefangen, allein wir haben bereits das Gegentheil gesagt. Wenn man auch bemercket daß es nicht wohl möglich, daß man im fünfften Jahrhundert auf einmal zu schreiben angefangen, so wird man um desto mehr unsere Raisons goutiren. Wenigstens ist es glaublich, daß wir ehemals mit denen Griechen einerley Buchstaben gehabt haben. Man kan es aus der Vergleichung der so genannten Cantzley-Schrifft einiger massen sehen; denn die uhralte teutsche Schrifft, war fast so wie unsere heutige Cantzley-Schrifft. Man erlernet solches

aus denen alten Urkunden, davon so gar die Lateinische auf solche Maße geschrieben seyn. Ich will nicht so hochmüthig seyn zu vermuthen, daß die Griechen auch uns die Schreiberey zu dancken haben, wie bereits von der Weltweisheit dergleichen gründlich dargethan ist.

§. 3.

So viel ist endlich wohl war, daß etwa nur die Vornehmen oder Druiden das schreiben verstanden. Man pflegt hier gemeiniglich die Worte TACITI de *Moribus Germanorum* cap. XIX. anzuführen: literarum secreta viri pariter ac feminæ ignorant. Allein das ist von Liebes-Briefgen, des bittets doux zu verstehen, wenn man nur den Context mit Nachdencken lieset. Denn die Teutschen haben schon zu CÆSARIS Zeiten geschrieben, denn er sagt: in Castris Heluetiorum inventas esse tabulas, in quibus nomina eorum consignata fuerint qui exierant. Er sagt aber nicht, es wären griechische Buchstaben gewesen, wie einige wollen und dabey avanciren es kämen dieselben von einer dasigen griechischen Colonie her. Welche Meynung auch der gelehrte Herr HEINECCIVS heget. Vielmehr werden lite-

literæ germanorum græcis similes genennet. Die Römer aber konnten endlich so gut griechisch, daß sie wohl wusten was würcklich griechische Buchstaben, und was ihnen gleich wäre. Allein wir haben überzeugende reliquias antiquæ scripturæ. Wer das nicht glauben will der sehe nur noch die alten Anglo-Saxischen Buchstaben an, der DU FRESNE ist gänge und gäbe in Bibliothequen, wo man sie hin und wieder finden kan, falls man der raren Bücher, worinn derselben sedes seyn nicht habhafft wird. Man sagt auch zwar, der bekannte ULPHILAS habe denen Gothen die Buchstaben erfunden. Desfalls berufft man sich auf die Erzehlungen des SOZOMENIS, SOCRATIS und anderer. Also heists, ergo haben sie vorhin keine Buchstaben gehabt. Aber das folgt nicht. Denn eines theils haben die Gothen nicht einerley Schreibarth gehabt, mithin ist ULPHILA höchstens Erfinder einer Sorte. Jedoch anderntheils ist man gar zu genereux in Erklärung ermeldeter *Auctorum*. Da doch ihr mens würcklich so weit nicht geht, als man ihn erkläret.

§. 4.

Hr. STRUV hat ebenfalls die Meynung

nung gehabt, Germanos ante Seculum V. non scripsisse und solches mit aus obigen loco TACITI geschlossen. Hr. GUNDLING sagt dahero, er hätte kein Latein verstanden. Aber das ist zu hart, denn Hr. STRUV schliesset doch so ungereimt nicht, massen aus dem loco TACITI dennoch einiger maßen non usus vel ad minimum parvus usus litterarum zu schliessen.

§. 5.

Die Runischen Littern seyn Poßen, wie Hr. von LUDEWIG samt deren Schlüssen gewiesen in seinem gar artigen Tractatu vom Müntzwesen mittler Zeit. In Meissen ist vor einiger Zeit eine Tafel von Bley ausgegraben worden, worauf allerhand griechisch geschriebene Lebens-Regeln gestanden mit der Uberschrifft: Δυϱ βαλεῖς Δεϱίδον μέγιςον wovon in des SCHURTZFLEISCHII *Dissertatione de Interloco* §. VII. zu lesen. Falls dieses monumentum genuin ist, so halte ich dafür daß es wohl ein Druidisch Stück sey. Denn dazumahlen war die Griechische Sprache eine Hof- un Gelehrten-Sprache und wohl möglich daß die vornehme Teutsche dieselbe besonders Behuf der Handlung verstanden, oder von Colonien erler-

erlernet. Daß also der Druide nicht aus Mangel deutscher Schrifft, sondern aus Bequemlichkeit der Sprache, wie man noch wohl mit dem lateinischen thut, seine Anmerckungen griechisch geschrieben.

§. 6.

Ein gewisser Holländer hat vor einiger Zeit dergleichen ethische und juristische Schriften als alt und Druidisch der Welt obtrudiren wollen. Allein VBBO EMMIVS hat ihm in *Commentario de rebus Frisicis* den Grundtext gelesen. Man sollte solchen Betrügern billig von Obrigkeits wegen auf die Finger klopfen. ANNIVS VITERBIENSIS hat es auch so gemacht, wovon Hr. STRUV in seinem Tractat de doctis impostoribus gründliche Anmerckungen gemacht hat. Ich möchte wohl wissen wie die Briefe der Teutschen geschrieben gewesen, welche nach des TACITI Bericht coram senatu verlesen worden seyn. Es läst sich hier mit keinen Muthmassungen etwas sagen, denn die Scheingründe seyn über all gleich starck.

§. 7.

Das ist aber gantz gewiß und ausgemacht, daß wir im V. Seculo schon geschriebene Codices Juris erlangt haben. Allein

lein es ist zu bedauren, daß man einen solchen Misch masch von Römischen und teutschen Sachen gemacht hat, daß die letztere fast gantz unkenntbar geworden seyn.

§. 8.

Merckwürdig ist, daß in denen LEGIBUS BOIOARIORUM Tit. II. cap. XV. §. 2. und in denen LEGIBUS WISIGOTHORUM *Lib. II. Tit. I. Cap. X.* Meldung geschiehet: libri legum in judiciis jam tum obvii. Man weiß zwar daß die Gothen und Bayern ihren Gesetzgeber gehabt haben, quod historici narrant. Aber das ist die Frage was dies für ein Buch gewesen? Es kan auch CORPUS JURIS THEODOSIANUM oder CODEX THEODOSIANUS gewesen seyn, von dessen uhralten Gebrauch der CIRONIUS in seinen Observationibus stattliche Anmerckungen gemacht hat. Wenigstens occupirten die West- und Ost Gothen Römische Provintzien, von denen sie viele mores Romanorum adoptiret haben. Es wurde ihnen das Römische Wesen so natürlich, daß beyderley Sitten schwer zu unterscheiden waren. Es war das Jus Romanum bey denen Longobarden und Gothen in grossem Ansehen, auch bey andern Nationen; aber die Ambition der Könige mach-

machte daß es abgeschafft wurde. Die vorige Hochachtung verwandelte sich in einen grossen Haß. Es hieß: se amplius nolle convexari a Romanis legibus. Bey denen Galliern gieng es just so. Galli cisalpini behielten Romanas leges, transalpini Longobardas & Romanas. Die Teutschen observirten ihre usatica & bellagines oder Welbehagen: placita & consuetudines. CODEX THEODOSIANUS war ein gut Reit-Pferd. Man sehe hierbey obgedachten CIRONIUM nach. Die GLOSSA ad SPECULUM SAXONICUM erzehlet, der Constantinus Magnus habe die Teutschen mit Krieg überwunden und ihnen Gesetze gegeben, gleichwie Carolus M. dieselbe nachhero mit gleichen versehen, dahero es fast das Anscheinen gewinnt daß Teutschland von ihm einen Codicem legum erhalten, zumahlen desselben expeditiones in Germanos aus denen Historicis bekant genug seyn, allein wir bleiben hier dennoch ohngewiß, weil *Scriptores Romani & Græci*, die sonst im anzeichnen exact waren und dergleichen bemercklichen Umstand nicht vergessen haben würden, stille schweigen. Es kan seyn, daß man in Imperatoribus geirret und anfängliche Muthmassungen her-

hernach als gewiß proponiret hat. Die Alten pflegten es so zu machen, wie 100. Exempel allein in der Etymologie zeugen. Als CAROLVS M. kam, ließ er, wie EGINHARDVS und POETA SAXO erzehlen: omnium nationum quæ sub ejus dominatu erant, Jura quæ scripta non erant, describere ac literis mandare. Daher werden lex Salica Longobardica, mos & consuetudo genennet, so wie auch consuetudo in alten Urkunden lex heisset.

CAPVT IV.

Auffkunfft des Juris canonici bey denen Teutschen.

Sed hæ leges 1) quum essent duræ, ut inprimis Saxonicæ 2) non omnia definirent. Papa Seculo XIII. nactus est occasionem ut jus Canonicum Germanorum foris inosnuaret. Quod quum non tantum ob lenitatem, sed & sub religionis ac curæ animarum specie maxime se commendabat, introducebatur, & a Clero, qui illo vivere debebat, & a studiosis Jurium reducibus ex Italia, tandemque per decreta imperii, ita ut jura patria magis magisque negligerentur.

§. 1.

§. 1.

Die Teutschen waren ein Volck, deren Gesetze sehr strenge waren, welches denn eines theils nöthig war bey der grossen Freyheit, die sie hatten, andern theils ihnen den Nutzen verschaffete, daß sie desto mehr Nachdruck hatten. Die Griechen machten es Anfangs eben so, und findet man, daß die Republicken bey wenigen und strengen Gesetzen allemahl gut gestanden haben.

§. 2.

Sonderlich strafften die alten Teutschen die Untreue, Furchtsamkeit und Ehebruch sehr scharff. Der Ehebruch wurde zu TACITI Zeiten schon scharff bestraffet, vid. TACITUS de Moribus Germanorum c. XIX. Der Adulteræ schnitt der Mann die Haare ab, ihre Anverwandten aber zogen sie nacket aus, jagten sie von Dorff zu Dorff, woselbst sie immer gepeitscht wurde, biß sie starb. Allein LEX SALICA, RIPUARIA, BOIOARIA und andere änderten diese Strafe in eine Geld-Busse, weil sie schon von denen Römern gelernet hatten, daß extra-Gehen eine Galanterie sey. Denn das muß wahr seyn und bleiben, daß die Römer Teutschland lasterhafft und den

Grund zu Verlierung ihrer Freyheit gemacht haben. Drum wäre zu wünschen, daß diese Purschen samt ihren Romulo im ersten Anwachs gen Himmel gefahren seyn möchten.

§. 3.

LEX SAXONICA hieß aber κατ' ἐξοχὴν dura, wie der WIPPO in VITA CONRADI SALICI zu erzehlen weiß. Warum denn? Das wird noch auszumachen seyn. Einige DOCTORES vermeynen die Härtigkeit in der poena furti gefunden zu haben, weil darauf poena suspendii gesetzet. Allein 1) war das nicht poena infrequens apud Germanos, 2) waren furta bey denen Teutschen theils rar, theils aber in summo odio, und hart gestrafft. Dices latrocinia waren aber doch erlaubt. Respondetur distingue: latrocinia geschahen entweder jure belli, oder sie geschahen aus blosser Lust, andern das Ihrige abzuzwacken, als aus filouterie. Die erste Sorte war erlaubt, aber nicht die letztere. Gleich wie noch jetzo im Kriege hosti in hostem alles frey stehet. Als dahero Herr LEYSER ein gar artiges *opusculum de diffidationibus & latrociniis germanorum* schrieb, so verfertigte Herr BÜNEMANN eine dissertation *de diffi-*

diffidationibus veterum Germanorum, worin er wieß, daß man der Teutschen diffidationes nicht so crude beurtheilen, sondern wohl erwägen müsse, in wie weit sie jure belli privati in hostes suos agiret haben. Quicquit sit, hier steckt nicht durities *legis Saxonicæ*.

§. 4.

Die Teutschen hatten noch andere Strafen, die gar hart war. Z. E. eine Mutter, die ihr Kind umgebracht hatte, wurde lebendig in die Erde und ihr ein Pfahl in das Leib gegraben, hernach ward ihr der Kopff abgepflüget. In der *Constitutione Criminali Carolina* stehet noch davon art. 131. woselbst diese Strafe, um Desperation zu verhüten, ins Ertrăncken mutiret worden ist. Sie hatten noch andere wunderliche Strafen, wovon bey denen Soldaten noch ein und andere übrig geblieben seyn. So hart aber diese Strafen seyn, so seyn sie doch allerdings gerecht. Pœnæ arbitrariæ sunt; man kan sie so accurat nicht abzirckeln. Die Verbrechen können nicht genug gestrafft werden, und es schadet nicht, die schärffsten Mittel zu gebrauchen, damit des Unwesens ein Ende werde. Der Staat macht es nicht anders. Da bekehret man mit

mit Feuer und Schwerdt, wie die gestiefelte Apostel in Franckreich. GOLDASTUS meynet, es heisse hier Saxonia so viel als Westphalen, und heisse Lex Saxoniæ dura so viel als Lex judicis Vehmici. Lex heist nicht bloß jus scriptum, sondern auch consuetudo. Nun ist diese Meynung so ohngereimt nicht, denn die Vehmherrn begingen recht gottlose Dinge im Urtheln, wovon suo loco. Indessen war es doch so eine Kunst, deren sich die Pfaffen bedienten, daß sie sagten: Ihr braucht die Schärffe, und vergiesset Blut, aber wir gebrauchen das Schwerdt des Geistes. Unsere Gesetze seyn sanfft und angenehm. Sie seyn göttlich, heilig und rein, aber die eurige kommen aus Affecten, wie wir gleich sehen werden.

§. 5.

Zu Anfang des XIII. Seculi schlichen sich die DECRETALES, welche GREGORIUS IX. ohngefehr a. 1234. heraus gab, und allenthalben zu observiren befahl, auch in Deutschland ein. Es seyn hier viel Umstände merckwürdig. Der Pabst sagte, ich bin vice-deus; GOtt aber hat die Sorge über das Gewissen, und ist darüber judex; ergo, ich auch. Auf solche Art will ich euch

nun

nun zeugen ubi peccatum sit vitandum. Nun ist nichts, wo nicht bey gesündiget werden kan. Also gehöret alles zu des H. Vaters cognition. Hauptsächlich kam ihm cognitio über perjuria principum &c. zu, wovon in HISTORIA JURIS CANONICI. Also war alles voll von des Pabstes Sätzen. Er sagte: vox mea est vox dei. Ich bin eur Apostel. Ich verkündige euch den Willen GOttes. Das Evangelium residiret in meinem Hertzen, das will ich euch offenbaren. Folget meinen Regeln die seyn infallible. Ich gebe euch keine leges denen ihr sclavisch gehorsamen müsset, sondern ich gebe euch nur canones, Lebens-Regeln, die werdet ihr ja observiren, denn es ist eur eigen bestes damit verknüpffet. Ich rede nicht von mir sondern aus Trieb des heil. Geistes, dem dürfft ihr nicht wiederstehen, sonst begehet ihr eine Sünde wieder den heil. Geist.

§. 6.

Allein, wie wir *Capite* V. deutlich sehen werden, so traten die Spiegler auf, und colligirten die jura patria, weil sie die Absichten des Cleri wohl bemerckten. Dieses stund aber dem Pabst gar nicht an, denn so gar sagt der Sachsen-Spiegel

Lib.

Lib. I. art. 3. in fine: der Pabst könne nicht in præjudicium der Sächsischen Rechte verordnen. GREGORIUS XI suchte deshalb dieselbe gäntzlich zu cassiren, und als das nicht gehen wolte suchte er sie verdächtig zu machen. Er verwarff deßhalb in einer Bulle welche bey dem GOLDASTO anzutreffen ist unterschiedliche Artickel desselben. Allein es glückte dem Clero dennoch nicht, das JUS CANONICUM blieb aber doch in seinem vollen vigeur. Die superstition both ihm die Hand, und durffte niemand muchsen, sonst hätte er 100. Jahr im Fege-Feuer, und wenn er es zu arg gemacht, in der Hölle couchen müssen. Der Päbstliche Bann war zu schrecklich, und der Clerus wuste auch gar zu gute Worte zu geben. Nun ist es aber eine gantz bekannte Sache, daß sich die grimmigsten Thiere, ich geschweige denn Menschen, mit guten und schmeichelnden manieres besänfftigen und unters Joch locken lassen.

§. 7.

Bey denen Geistlichen ließ sich auch noch die auctoritas JURIS CANONICI so ziemlich defendiren. Denn Papa est caput visibile ecclesiæ. Die Glieder müssen sich nach dem Haupt, die Schafe nach dem Hir-

Hirten, und die Kirche nach dem H. Vater richten. Ja es erforderte auch des Cleri Nutzen, ut Papæ auctoritas in dies cresceret; denn davon dependirete ihre Gewalt, Ansehen und Unterhaltung. Nun hatten die Bischöfe extraordinaires Ansehen, sie zogen sonderlich durch ihre heuchlerische denunciationem Evangelicam, wie Hr. THOMASIUS in einer besondern dissertation mit Vernunfft und Einsicht gewiesen, die mehreste weltliche Sachen an sich. Da sprachen sie nach dem JURE CANONICO, als worauf sie vom Pabst, auch so gar denen Kaysern, als FRIDERICO II. und RUDOLPHO I. gewiesen waren.

§. 8.

Es wurde endlich zwar Lerm darüber, daß der Pabst so um sich griff, und ist daher was in CONCORDATIS NATIONIS GERMANICAE beyzulegen gesucht worden. Es wurde auch im INSTRUMENTO PACIS WESTPHALICAE die Versehung gemacht, daß das Jus Canonicum in caussis ecclesiasticis Maß und Ziel geben solte, allein der Pabst fragt nichts nach dem Judicio finium regundorum. Er griff um sich, und zog viele weltliche Sachen zu seiner cognition

tion. Daher schreibt auch der Schwaben-Spiegel: Aus dem Decret und Decretal nimmt man als die Recht der geist- und weltlichen Gerichte. THOMASIUS meynt, es wäre schon A. 1236. in des *FRIDERICI II.* constitution verordnet worden, daß nach dem JURE CANONICO nicht allein caussæ spirituales, sondern auch civiles, sollten beurtheilet werden.

CAPUT V.

Vom Sachsen und Schwaben Spiegel auch Ursprung derer Statuten.

Hæc papalium decretorum auctoritas non potuit non in caussa esse, ut cordatiores germaniæ iura moresque colligerent. Conscripta ideo, licet privato studio SPECULA illa famosissima, nugarum plena. Etiam jam orta jura provincialia & statutaria, *Landrecht*, *Stadtrecht*, *Willkühr*, *Morgensprache*, *Köhre*.

§. 1.

Das Päbstliche Recht hatte sich, wie wir vorhin *Capite* IV. bemercket haben, in gar mächtiges Ansehen gesetzet, also daß die Teutschen Rechte gewaltig Noth litten.

Pa-

Patriotisch gesinneten gieng dieses innigst zu Hertzen, daher sie auf die Conservation ihrer Landes-Rechte eifrigst bedacht waren. Man fing an so gar das Teutsche besser zu excoliren, und in denen Reichs-Handlungen der teutschen Sprache sich zu bedienen, denen Richtern wurde auch anbefohlen, daß sie fleißig nach denen moribus patriis forschen sollten, wie solches CONRING *de origine Juris Germanici* zeiget *Cap.* XXVII. daher auch die mores patrii excolirt wurden.

§. 2.

EPKO DE REPKOW lebte unter *Friderico II.* wie solches BECKMANN *in Historia Anhaltina* aus etlichen diplomatibus gewiesen, welche einige ohne hinreichende Ursachen zu haben, vor unrichtig ausschreyen. Dieser samlete das JVS SAXONICVM PROVINCIALE in einem lateinischen Wercke. Man hat zwar noch jetzo das SPECVLVM lateinisch, allein Hr. SCHILTER hat gezeiget, daß dieses nicht authentisch sey, *vid.* SCHILTERI *Exerc. ad ff. Ex.* XVI. *th.* 35. XXIII. 63. XXXVII. 84. Dieses letztere hat der Hr. von REPKOW, auf Ersuchen des Hrn. Grafen von Falckenstein, teutsch übersetzet, und dem JVRI

SVEVICO FEVDALI als einen adpendicem angehängt.

§. 3.

Man hat aber zu observiren: 1) daß man das JVS SAXONICVM und den Sachsen-Spiegler nicht confundire, wenn man das wohl observiret, so kan man wohl sagen, dieses Jus Saxonicum bestehe mehrentheils aus dem Jure Germanico universali, und sey mehr Jus Magdeburgicum als Saxonicum zu nennen. Wenigstens ist es zu Magdeburg und Halle geschmiedet, gebessert und beobachtet. Man findet dahero, daß in Böhmen, Preussen, Schlesien und in Pohlen selbst, dieses daselbst gebrauchte Recht, JVS MAGDEBVRGICVM geheissen wird. 2) hat man zu bemercken, daß das JVS SAXONICVM privata auctoritate geschrieben, und niemahls Gesetzmäßiges Ansehen erhalten, sondern höchstens zur Nachricht gebraucht worden sey.

§. 4.

Daß es aber keine auctoritatem publicam forensem gehabt habe, ist daraus zu schliessen, 1) daß es pro lubitu verändert worden, 2) daß in so vielen controversiis feudalibus niemand darauf sich beruffen, 3) daß die controvertentes selbst, oder der

Kayser

Kayser mit ihrem consens, pares curiæ oder Austräge gesetzt, die Recht finden müssen, 4) daß die Sachsen-Rechte vieles vor Recht angaben, was der Kayser selbst verwarf, mithin mit keiner confirmation versehen haben würde. Z. E. das Anfall-Recht nennet FRIDERICVS II. *irrationabile* in dem DIPLOMATE das LüNIG von ihm ediret hat. Zwar hat Hr. RINCK, ein sonst feiner und geschickter Mann, in einer dissertatione *de Speculo Saxonico*, sich alle Mühe gegeben, desselben rechtlichen Gebrauch in foris vor Augen zu legen. Sed stramineis utitur argumentis. Sein Haupt-Beweiß steckt in folgenden Worten einer BVLLAE *Gregorii XI.* von A. 1371. Sane fide digna, sed admodum molesta pluriesque inculcata relatio plurimorum ad nostrum perduxit auditum, quod in Saxonia, ac nonnullis aliis partibus, quædam detestabilia scripta legum, *Speculum Saxonicum* vulgariter appellata, & inferius annotata, apud nonnullos tam nobiles quam plebeios reperiantur, quæ judices & incolæ partium earundem, *omissis canonibus aliisque scripturis sacris*, competentibusq; naturæ ac civilibus legibus, ac bonis moribus procul pulsis, a longis citra temporibus *observarunt*, *obser-*

vant & de præsenti. Allein 1) ist das Wort observare zu general, indem es so viel sagen kan, als, daß sie es consuliret hätten, uñ illustrative nicht decisive gebrauchet, 2) kan es nur höchstens darthun, daß einige contenta daraus gebraucht seyn. Denn es war nicht alles von GOtt und weltlichen Rechten abgängig, 3) ist es eine relatio ex relatione, wo es an Zusatz nicht fehlen wird. So viel ist daraus wohl mercklich, *a*) daß der Pabst sein Jus Canonicum, scripturam sacram nennet, *b*) daß er sich in offenbare Staats- und Gerichts-Sachen menget, welches er heut zu Tage nicht mehr so wagen darf.

§. 5.

THOMASIUS hat schon bemercket, in seiner *Dissert. de libri vet. de beneficiis auctore*, daß der REPKOW vieles aus ihm entlehnet. Ich kan es eigentlich nicht sagen, wenigstens hat er das Jus Saxonicum ja woher haben müssen, denn was er im Kopfe selber ausgehecket, ist uns ja auch gar nicht gelegen. Daß er noch ältere Nachrichten gehabt habe, solte ich fast daher schliessen müssen, daß er so häuffig das alte Recht vorträgt, welches er nicht wohl alle so memoriter hinschreiben können. Es wäre

was recht schönes, wenn man seine subsidia wieder haben könte, denn daraus ließ sich treflich viel sagen.

§. 6.

Vom Schwaben-Spiegel ist eben so zu urtheilen. HARPRECHT gestehet, daß er alle fora durchgangen und vermercket, daß er gar keine Auctorität habe. Die Spiegler haben einander getreulich ausgeschmieret, und haben zwar einige gute Sachen aber auch gar viele Possen. Hr. von LUDEWIG striegelt sie in seinem Tractat vom Müntz-Wesen mittler Zeit, und in seinen Singularibus Juris Publici, auch sonst hin und wieder. Und es ist nicht zu leugnen, daß diese Leute eine grosse Confusion gemacht haben. Aber sie seyn doch ohnentbehrlich, und man kan daraus gar viele Capita Germanicæ Jurisprudentiæ, mit gar gutem Nutzen erläutern, wenn man nur ein gehöriges Judicium discretivum dabey gebrauchet, und nicht fremden Tand für einländisch hält.

§. 7.

Es wurde aber noch sonst auf die Conservation derer alten Rechte und Gebräuche gedacht, und die Jura provincialia und statutaria häuffig zusammen geschrieben, als

zu Cölln, Aachen, Lübeck, Magdeburg, Minden und vielen andern Orten, wovon CONRING *de origine Juris Germanici* gar feine Anmerckungen cap. XXVIII. machet. Das Lübische und Magdeburgische Stadt-Recht, welches letztere mit dem Jure Saxonico eins war, hatte fast gantz Teutschland eingenommen, und ist noch in grossen Ansehen; um ersteres hat sich MEVIUS sehr verdient gemacht. GIESEBERTUS hat gesucht von denen Statutis Extracte zu machen, allein der Mann ist gar zu confus, und ist zu bedauren, daß er dem Herrn LEIBNITZ nicht gefolget hat, der ihm doch eine trefliche Methode vorschrieb. Allein er hat es nicht verstanden, und weil er seine Sachen selbst verlegte, liessen ihn die neidische Buchführer darauf sitzen. Es wäre aber doch gut, wenn einer die Jura provincialia und statutaria, sonderlich antiqua, in ein Corpus brächte.

§. 8.

Das Magdeburgische Recht war sonderlich in Böhmen, Meissen, Pohlen, Laußnitz, Schlesien und sonst en vogue. Es wurde von da an die Magdeburgischen und Hallischen Schöppen, als hujus peritos, appelliret. Das Lübeckische Recht

war

war in Nieder-Sachsen sonderlich beliebt. Das Jus Francicum hatte auch groß Ansehen. Es läst sich aber das Jus Germanicum nicht genuiner erlernen, als aus alten Diplomatibus, allein das ist sehr schwer. Es wäre recht gut, wenn ein geschickter Mann Jus Germanicum Diplomatarium verfertigte, das würde gantz ausnehmend seyn können.

CAPUT VI.

Von Fortpflantzung des Juris Romani durch die Universitäten und der Hülffe so ihm Fridericus I. gegeben.

JUs vero *R*omanum, huc usque licet magnam auctoritatem apud Germanos habuerit, non dum tamen publice atque universim fuerat receptum. Sed Studiosi jurium ex Italia reduces nihil sciebant, præter Canonica *R*omanaque jura, atque hoc ansam dedit, ut vel allegarentur vel secundum illa pronunciaretur. *R*omano juri maximam opem in primis Fridericus I. tulit.

§. 1.

In wie grossen Ansehen ehemahls das Jus *Romanum* Theodosianum gewesen, habe ich oben ad CAPVT III. gezeigt. LEHMANN *in Chronico Spirano* und SCHILTER *in dissert. de investitura principum simultanea*, mercken gleichfalls eben solches an, da die CAPITVLA*R*IA und GRA-TIANVS *in decreto* sich darauf beruffen. Wiewohl man dennoch allhier 1) Galliam & Germaniam billig distinguiren muß, denn in jenem war das Jus *R*omanum, wie noch mehrentheils in grössern Schwange, als wie bey uns. 2) muß man wohl bedencken, daß diese alten Rechts-Bücher sich eigentlich auf das Jus ante-justinianeum beziehen, als welches bey ihnen dazumahl gång und gebe war. Hergegen das Jus Justinianeum kam erst nachhero in dasigen Theilen und bey uns in den Gebrauch.

§. 2.

Es wurden nemlich sub Imperatore *Lothario Saxone* die Pandectæ Justinianeæ zu Amalphis A. 1137. erbeuthet; und zwar von denen Pisanern, dahero sie auch Pandectæ Pisanæ hiessen. Herr BRENCK-MANN hat eine gar feine Historiam Pandectarum geschrieben, worinn man dergleic-

gleichen Dinge ausführlich anzutreffen hat. Dieses gab nun Gelegenheit, daß man in Italien sich mit mehrerer Application auf das *Jus Civile* legte; unde die legisten und civilisten.

§. 3.

Es irren aber diejenige gewaltig, welche da vermeynen, ob habe LOTHARIUS das Jus Romanum wieder in den Gang gebracht, und also in einem besonderem Edict verordnet. CONRING *de origine Juris Germanici* cap. 22. & 23. wie auch CALIXTUS in *apparatu theol.* p. 135. *& in arte nova* p. 14. haben das Gegentheil mit gehörigem Grunde der Warheit vor Augen geleget. Ein anderes ist freylich, ob durch die Findung der Pandecten der Gebrauch des Römischen Rechts gemehret worden. Das Justinianische Recht war nemlich vor LOTHARIO II. schon in Italien gebräuchlich. Jedoch konte man dazumahl nach jedem Recht als man Lust hatte leben, wenn man sich nur einmahl dazu bekannte. Die vornehmen Italiäner hielten sich noch immer ans Salische Gesetz, andere hielten sich ans Römische oder Longobardische Recht. Absonderlich waren die Geistlichen dem Longobardi-

schen Recht ergeben, da sie viel besser mit ihren mehrentheils usurpirten Güthern fuhren. Denn da brauchten sie nur zu zeigen, daß sie dieselbe 40. Jahr besessen. Der Beweiß wurde durch Eydschwüre, oder durch Urkunden, die sie oft wol gar selber erdichteten, geführet. Wenn auch das alles nicht helffen wolte, nahmen sie ihre Zuflucht zum Zweykampff.

§. 4.

Das Römische Recht wurde desto eifriger getrieben; als die *Mathildis* schon vorhero zu Bononien dasselbe durch Professores juris lehren lassen. Es irren aber auch die, so vermeynen, LOTHARIUS habe abrogatis juribus patriis das Röm. Recht introduciret, zum wenigsten hat CULPIGIUS das Gegentheil davon in seiner dissertatione Epistolica gewiesen. Es seyn hergegen andere Ursachen vorhanden, die dem Röm. Recht mit allem Nachdruck aufgeholffen haben. Denn da, wie gedacht, MATHILDIS veranlassete, daß das *Jus Romanum* öffentlich auf Universitäten gelehret ward, so griff alles darnach, da sie volle Freyheit hatten, dasjenige Recht zu ihrer Richtschnur zu wehlen, das ihnen am besten anstund. Da kunte der Richter-

terlichen Commodité nichts bequemer fallen, als das Röm. Recht, das so vollständig war, als wohl kein Recht zu finden. Es ist hiebey remarquable was DUCK de auctoritate Juris Romani pag. 170. seqq. schreibt.

§. 5.

Die Röm. Rechts-Gelehrten wurden gut befördert, und weil ohnedem die Jugend die wieder aufstehende Studia in Italien zu erlernen suchte, so machten sie sich um desto lieber daselbst das Röm. Recht bekannt, als sie daselbst nichts anders aus der Jurisprudenz lernen und dadurch avanciren konten. Jus Romanum und Canonicum war also ihre gantze Habseligkeit, wenn sie mit ausgeleerten Beuteln wieder nach Hause kamen. Da gieng es ihnen alsdenn wie allen jungen Voiageurs. Sie moquirten sich über ihrer Vorfahren einfältige altfränckische Rechte, und wusten sich viel mit ihrer neuen Rechts-Mode, just so als die jungen Wölffe, die NB. sonst nichts gelernet haben. Die sind klüger als die H. Schrifft, und können Mosen und die Propheten unter den Tisch disputiren. Sie haben die allerhöchsten Begriffe und die allersubtilesten pensées. Ich verachte gar

gar nicht die neue Philosophie, aber ich kan nicht leyden, daß so viele petîs maîtres damit prunken, und doch von ihrem Lehrer weiter nichts behalten haben, als den Nahmen und Dictata, oder höchstens ein Manuscript, daraus sie eine neue Logic zimmern. Diese Leute demonstriren alles Harklein, bis auf die Läuse und Frösche die Moses gemacht hat. Eben so gieng es auch unsern neugebacknen Rittern der Rechte. Sie wusten so viel aureas conclusiones, sententias communes contra communes, und was der gantze Plunder mehr ist, daß sie ein gantz dutzt Plunderhosen und Weiberröcke damit ausnehen können. Es roch alles nach BARTOLO und BALDO, bis auf die Blätter, worein man Käse wickelt. Die alten Diplomata wurden in die Spinn-Stuben relegiret, wo man noch heut zu Tage mannigmahl tabulam ex naufragio rettet. Allein der arme Tropf wuste nicht, daß er mit allen seinen Römischen Herrlichkeiten, zu einem Rechtsgelehrten Sclaven wurde. Das so viele hundert Jahr mit grosser Klugheit erhaltene Gebäude der Teutschen Freyheit, gieng durch den Aberwitz der jungen Studenten

denten zu Grunde, und es war fast kein Retten mehr für der Röm. Pest.

§. 6.

Die Factiones der Guelphen und Gibelliner halffen auch meisterlich, zur Forderung des Römischen Rechts. Denn jene pocheten auf die decretales; diese auf das Jus Romanum. Man that rechte Wunder und Zeichen, in Entscheidung derer gefährlichsten Streitigkeiten, aus dem Römischen Rechte. In der *relatione Bononiensi de IRNERIO* des *HENRICI de SECUSIA*, eines discipels des *AZONIS* welcher a. 1255. gelebet, stehet, daß, als ein Streit entstund de asse, *IRNERIUS* ihn aus dem Jure Romano entschieden habe. Die *GLOSSATORES* halffen auch meisterlich schreyen und Fridericus I. der das Römische Recht seinen Absichten gemäß fand, schlug nicht übel bey.

§. 7.

Man hing so gar die Kayserliche Constitutiones dem CORPORI JURIS an, und da wurde es noch ansehnlicher. Bey Hofe grimmelte und wimmelte alles von Decretisten und Civilisten. Nach der Hofmanier regulirten sich die meisten. Es muste ja auch denen jungen Studenten, wenn

wenn man ihnen aus dem Jure Romano so viel schöne Sachen von ihren Adel vorplauderte, angenehm seyn, und die alten Graubärte lachten vor Freuden, wenn sie ihre liebe Hänsgens so stattlich de patria potestate raisoniren hörten. Die Richter brauchten sich nun nicht mehr mit alten Briefen zu placken. Sie hatten ja ein gantz Nagel neues allamodisches Recht. Herr von Ludewig hat hiebey gute Gedancken in seinem Buch vom Müntzwesen mittler Zeit p. 236. 237. 238. und 239. wie auch in seiner Rechtlichen Erläuterung der Reichs-Historie p. 173. & 178.

§. 8.

Die Universitäten kamen in Teutschland hinzu. Da kamen lauter neu fabricirte Italiänische JCti hin, die hatten lauter neue Mährgen. Das Jus Germanicum kam so herunter, daß man noch gantz kürtzlich zweifelte, ob dasselbe unter die vierfüßige oder kriechende Thiere gehöre? Und ich glaube, daß der schon hätte betteln müssen, der sich unterstanden das barbarische Jus Germanicum zu lehren. Deñ, es wolte niemand mehr von solchen alten Historien wissen, sondern es musten da lauter Römische Galanterie Waaren aufgestellet werden.

CAP.

CAPVT VII.

Von denen Fatis des fremden Rechts, Seculo XV.

SEculo XV. de utriusque juris abrogatione cogitatum eſt, id quod patet ex conſtitutione *FRIDERICI III.* a. 1443. apud GOLDASTVM. Sed ſeculo eodem magnum incrementum vſus illius accepit, dum camerale judicium fundaretur, & aſſeſſoribus injungeretur, ut utrumque ſequerentur, non tamen abrogatis moribus patriis.

§. 1.

Es war bißher, wie abſonderlich im XIII. Seculo am meiſten geſucht worden, die patria jura in vigeur zu erhalten. Im XIV. Seculo iſt es eben ſo wohl geſchehen, allein die Studioſi reiſeten fleißig nach Italien, und holeten daſelbſt römiſche ſchöne Raritäten und Spielwercke her. Daſelbſt ſuchten ſie die berühmteſten JCtos, die FOERSTER in *Hiſtoria Juris Lib: III.* c. 5. ſeqq. erzehlet, anzuhören. Dieſe wuſten nichts als römiſches Zeug wenn ſie nach Hauſe kamen, und in die Dicaſteria geſetzet wurden.

§. 2.

§. 2.

Als auch im XV. Seculo die hohen Schulen in Teutschland recht aufkamen, so wurden sie auf Italiänischen Fuß eingerichtet und mit lauter solchen Doctoribus versehen, die das canonische und römische Recht studiret hatten. Die Doctores hatten daselbst desto mehr Autorität, weil ihre Privilegia groß waren. Ein Doctor juris war kein geringes Thier. Die Canonischen Rechte bekamen auch sonderlich dadurch ein fulcrum, daß man bey denen Canonisten und auf Universitäten in verba Papæ schweren muste. Die Eydes-Formul hat LUTHER *Tomo IV. Jenens.* lat. p. 531. gantz erzehlet.

§. 3.

Die Processe wurden samt denen Judiciis nach diesen Rechten eingerichtet. Das verursachete aber eine grosse confusion und Verderben. Dieses bewog den Reichs-Adel sich darüber absonderlich a. 1441. zu beschweren, wie Hr. BURGEMEISTER p. 671. anmercket; wie denn auch solches mit unter die gravamina nationis germanicæ gehöret, als worunter es das 80. ist. *FRIDERICUS III.* sahe endlich den Jammer wohl ein und suchte die Doctores derer

rer Rechte, durch eine besondere constitution, die beym GOLDASTO stehet, aus denen Gerichten auszuschliessen. Allein, utinam executioni fuisset mandata, sagt der fameuse HIPPOLYTVS a LAPIDE *in Præfatione.*

§. 4.

Aber 1) war es eine faute, daß Friedrich nicht auch die Academien zu reformiren suchte, 2) war es schon zu tief eingewurtzelt, daß mit dergleichen vehementen Mitteln nichts rechtes mehr auszurichten stunde. WENCKER hat ein remarquables hieher gehörendes Bündniß des Pfaltz-Grafen Friedrichs mit Straßburg von anno 1457. Es war alles schon zu voll von Rechtsgelehrten und die Ministeria waren damit gantz angehäufft, die konten alles pro lubitu hintertreiben.

§. 5.

MAXIMILIANVS I. errichtete anno 1495. die Reichs-Cammer, damit vor derselben die Streitigkeiten derer Reichs-Stände ausgemachet würden. Denn die Befehdungen wolten immer kein Ende nehmen, und muste man dahero acht haben, damit brav Gerichte aufkämen, vor welchen die strittige Sachen abgethan und

denen Gedruckten Hülffe gegeben werden könte, zum wenigsten war es erlaubt, wie es die alten Lehnbriefe in Uberfluß lehren und mit sich bringen, daß ein Vasall, weñ er von seinem Lehns-Herrn nicht schleunig genug Recht oder Hülfe wieder seine Bedrücker erhalten mögen, er seinen Degen ausziehen und sich selber nach Vermögen helffen mögte. Daher dann die mehreste Befehdungen entstanden seyn. Das Reichs Cammer-Gericht setzte sich nun in desto grösseres Ansehen als es Mittel und Wege gab in Frieden und ohne Schwerd-Streich die alleransehnlichste differences vornehmer Herrn auf Rechtliche Art zu debattiren.

§. 6.

Sonderlich gab ihm ein Ansehen 1) daß es Jurisdictionem concurrentem cum Imperatore hatte, 2) weil der Kayser davon keine caussas avociren konte, 3) weil davon nicht appelliret werden konte, sondern nur Restitution oder Revision dabey gesuchet werden muste. Es waren die Assessores von denen höchsten Reichs-Ständen dazu gegeben, und wurde von allen und jeden membris Imperii nach Proportion dazu concurriret. Nun wurden dessen Præsidenten und Assessores angewiesen,

sen, nach dem Jure Romano bey vorkommenden Fällen in supplementum zu sprechen; denn es irren diejenige gar sehr, so da meinen, Maximilian habe die Jura Patria abgeschaffet, vielmehr wurde das höchste Reichs-Gericht vor allen andern auf Landes-Gesetze und Gewohnheiten gewiesen, wovon CVLPISIVS in seiner dissertatione Epistolica §. XXII. & XXXIII. schon raisoniret. Indessen gewann doch das Jus Romanum mehr auctorität da zumal die Untergerichte dem Cammer-Gericht folgten.

CAPVT VIII.

Geschichte derer Rechte im XVI. Seculo, und was die Reformation dazu gethan.

Seculo XVI. dum LVTHERVS veniret JVRIS CANONICI auctoritas magnam cladem accepit, illo auctore. Scilicet sub & post ejus tempora Protestantes jura divina & scriptas noviter ordinationes ecclesiasticas in ecclesiasticis sequuti sunt, nisi quod in paucis illud adhuc retinuerint. Jus vero Romanum tanto magis invaluit. Ju-

ra contra Patria oblivionis aqua fere penitus obducta sunt.

§. 1.

Im XVI. Seculo, als LUTHERUS kam, so fand er das Päbstliche Recht seiner Reformation gantz entgegen, præcipue, wie er selbst saget, quum sacra scriptura misere in illis (decretis Pontificiis) misere corrumpatur, & Christus ab illis crucifigatur. Er hat dahero eine Schrifft gemacht an den Kayser, und die Stände des Reichs, darinnen er das Jus canonicum gantz und gar verwirfft, die Kayserlichen Rechte zu verbessern anräth, und das Jus patrium besser zu excoliren vermahnet. Die Schrifft ist mit gutem Feuer geschrieben und Lesenswürdig.

§. 2.

Das verdroß, wie man sich leichte imaginiren kan, dem Pabste gantz entsetzlich. Er wolte mit aller Gewalt, der Ketzer solte wiederruffen. Allein LUTHER lachte über den H. Vater Pabst, und that es gar nicht. Darauf wurde der H: Vater gantz böse, excommunicirte den ungehorsamen Sohn, und ließ seine Schrifften anno 1520. durch den Hencker verbrennen. LUTHER war auch nicht faul, und resolvirte

ſolvirte gleiches mit gleichem zu vergelten, deßwegen ſchrieb er an den SPALATINUM: Damnent exurantque mea ego viciſſim, niſi ignem habere nequeam, damnabo publiceque concremabo Jus Pontificium, Lernam illam hæreſium. Er bewerckſtelligte auch würcklich, was er allhier verſprochen. Er ging mit denen Wittenbergiſchen Studenten vors Elſter-Thor zu Wittenberg, und verbrannte da den wider ihn ergangenen Päbſtlichen Bann-Brief ſamt dem JURE CANONICO mit denen Worten: Quia, tu impie liber, conturbaſti ſanctum Domini, ideo te conturbet ignis æternus. Sicut fecerunt mihi, ſic feci eis, inquit Samſon. Er vermahnete darauf die Studenten in einer eifrigen Rede, ſich vor dem Papiſtiſchen Saurteig und Miſmaſch zu hüten.

§. 3.

Die Juriſten machten wohl freylich groſſe Augen dazu, aber LUTHERI Anſehen war zu groß, und ſie mochten auch wohl mercken, daß wer mehr dahinter ſteckte. Es wird unterſchiedlich von dieſer gewiß kühnen That *Lutheri* geredet. Einige meynen, wenn der Churfürſt nicht Gnade vor Recht gelten laſſen, würde *Luthero*

dieses zum Staats-Verbrechen gemacht seyn. Allein 1) war man dazumahl in der Lehre de Regalibus Principum noch so gar tieff nicht verirret. 2) Wolte es so viel nicht sagen, da Luther die Hand selbst anlegte, denn es verbrennet kein Judex oder Princeps selber zur Strafe, Bücher, sondern es muß es Meister Hans thun. Folglich war es nicht einmahl ein Eingriff in die Landesherrliche Straf-Rechte, sondern nur eine Beschimpffung des heiligen Vaters. Nach dessen Ehre aber fragte man am Sächsischen Hofe nicht viel, sonst würde Luther mit seinen monstreusen Bildern auf das Pabstthum, da z. E. der Pabst auf einem Schwein reitend, und einen frischen f. h. Dreck in der Hand haltend, gemahlet war, gar übel angekommen seyn. 3) Finde ich nicht wenig Ursache zu muthmassen, daß sein Landes-Herr um alles heimlich gewust habe, sonst würde der Hof hierzu doch so gar stille nicht gesessen haben. LUTHER aber vielleicht so verwegen nicht gewesen seyn, dergleichen That vorhaupts vorzunehmen.

§. 4.

LUTHER sagte auch, seine Absicht wäre nur auf die irrige Glaubens-Lehren ge-

gegangen, welches auch gar glaubenswürdig. Es machen die THEOLOGI hieraus ein factum heroicum LVTHERI. Einige Juristen seyn auch darüber gantz ungeduldig. Allein es war doch viel, daß LVTHER so viele hardiesse hatte. Zum wenigsten kan ich ein so grosses Verbrechen nicht daraus machen, als einige gern wollen. Unterdessen eröffnete doch Luthers Eifer denen Landes-Herren die Augen. Sie liessen in ihren Landen brav reformiren, und verwarffen die Lehren des Juris canonici, so mit der Evangelischen Lehre nicht harmonirten. Z. E. Daß der Pabst caput visibile ecclesiæ universæ sey, daß die Ehe ein Sacrament ausmache, daß das votum monasticum unaufheblich sey, und dergleichen mehr. Es wurden allerley treffliche Kirchen-Ordnungen gemachet. Das Jus circa sacra wurde jure postlimineo wiederum hergestellet. Es wurde alles gesäubert und geläutert. Allein es blieben doch noch einige grobe Brocken vom Papistischen Sauerteige übrig, wovon KESTNER in tractatu *de Jurisprudentia papizante*, und STRYKIVS *de reliquiis sacramenti in matrimonialibus* den Beweiß deutlich vor Augen legen.

CAPVT IX.

Wie das fremde Recht durch Reichs-Gesetze noch mehr aufgeholffen.

SEquutis temporibus non tantum in foris principum, ſed & in conſtitutionibus Imperii & receptum & provocatum eſt, auf die gemeine Rechte, quo nomine jura canica Romanaque ſunt inſignita. Et conſtitutiones provinciales parum præter utriusque ſancita profe-runt. Semper nihilominus judicibus eſt injunctum, ut inprimis leges & obſervantias provinciales ſedulo ante oculos habeant. In proceſſualibus autem præcipue Jus canonicum obſervatum eſt.

§. I.

Man kan ſich leicht vorſtellen daß das *Jus Romanum* durch die Reformation einen groſſen Vorſchub bekam. LUTHER hielt es hoch, ſeine Anhänger auch. Ohngeachtet aber das *Jus Canonicum* einen groſſen Stoß bekommen hatte, ſo war es doch nicht gäntzlich abgeſchafft, ſondern die *Doctores* ſtritten noch ſehr davor. Herr Bœh-

BOEHMER hat hiervon sehr gelehrt gehandelt in seinem *Jure Ecclesiastico*. Es ließ sich auch desto schwerlicher die Abschaffung des *Juris Canonici* practiciren, als die alten *Doctores* noch immer damit zu proficiren suchten und es denen jungen Studenten anpriesen, diese aber es nachgehends nicht gern gantz umsonst wolten erlernet haben. Jedoch ist es vorhin schon bemerckt, daß es einen gantz entsetzlichen Stoß bekommen. Es hat sich auch nur so kümmerlich und gleichsam halb verstohlen in foris noch erhalten können.

§. 2.

In denen Reichs-Gesetzen ist das Kayserliche so wohl als Päpstliche Recht vielfältig angezogen. Zum Exempel das Römische Recht, in der *Constitutione criminali carolina art. XXXV*. Nach denen Verordnungen der Reichs-Cammer *FERDINANDI I. MAXIMILIANI II.* und andern Verordnungen, müssen die Assessores nach denen Reichs-Gesetzen und denen gemeinen beschriebenen Rechten sprechen. In der *ordinatione judicii aulici* ist verordnet am Ende, daß das *Corpus Juris*

Civilis und *Canonici* allezeit auf der Reichs-Hofraths-Tafel seyn soll, damit man sich derselben gebrauchen könne.

§. 3.

Zwar ist ein Streit entstanden, was doch wohl eigentlich sub nomine: Der gemeinen Rechte verstanden werde? SINCERUS oder vielmehr CULPISIUS vermeynet *Dissert. Epist.* §. 74. & 75. es sey das *Jus Germanicum* damit gemeynet. Allein es ist klar und deutlich, daß so wohl *Jus Canonicum* als *Civile* darunter verstanden werde. Daß 1) *Jus Romanum* mit darunter verstanden, zeiget STRYCK in *dissertatione præliminari ad usum modernum* §. 15. WESTPHAL in *dissert. de juris Romani indole* &c. Cap. XI. §. 15. ferner 2) daß das *JUS CANONICUM* mit dazu gehöre, zeiget THOMASIUS in *cautelis circa præcognita Jurisprudentiæ ecclesiasticæ* cap. XXII. §. 4. und Hr. BOEHMER *Juris Ecclesiastici* Lib. I. Tit. II. §. 56. und andere mehr.

§. 4.

Man muß aber dabey wohl mercken daß dennoch in denen Reichs-Gesetzen über-

überall der Gebrauch derer Landes-Gesetze und Gewohnheiten voran gesetzet werde, als nach welchen, in Gerichten zu allererst zu sprechen sey. Es fragt sich aber unde hoc jus patrium. Primario muß man freylich die Reichs- und Landes-herrliche *Constitutiones* wie zum Exempel des MYLII *Corpus Constitutionum Marchicarum*, so denn die Reichs- und Landschafftliche *Recessus*, Verträge, Abschiede, *Resolutiones gravaminum* und denn die Städtische oder andere particulair *Statuta* ansehen. Allein man wird darinn doch nicht weit kommen wenn man sich nicht eine tüchtige analogiam *juris Germanici*, ein nützendes Systema in den Kopf setzet. Dazu aber dienen hauptsächlich *Diplomata*. Ich werde hernach mit mehrern davon und von der auctorität der alten legum & diplomatum handeln, weil dieses ein Caput ist, das von niemand noch nicht recht erörtert ist.

CAPUT

CAPUT X.

Von Gültigkeit der Göttlichen, der Teutschen und CANONIschen Rechte.

JAm nullum est dubium quin *divina jura* ante omnia sint consideranda, quin *jura patria* adhuc vere valeant & alterum obtineant locum, quin *jura Canonica* majori auctoritate polleant ac Romana, nisi quatenus jus canonicum receptione juris Romani vel per leges alias est correctum, quod quum facti sit ab allegante est probandum. Præsumitur illud factum esse in iis quæ fidei nostræ adversa sunt.

§. I.

Ich habe bishero kürtzlich gezeiget wie die Jura in Teutschland aufgekommen seyn, was sie vor fata gehabt, in was vor Umständen sie sich jetzo befinden? Hieraus wollen wir nun conclusiones de usu jurium machen, denn besser kan man nicht dahinter kommen. Es ist aber ein gar contentieuses und wichtiges Caput Juris prudentiæ wie wir bereits vorhin *Capite I.* umständlich angemercket haben. Um desto

mehr

mehr wollen wir uns befleißigen was zu verläßiges zu finden. Wenigstens können wir zum weitern Nachforschen nützliche Gelegenheit an Hand geben. Es seyn viele die diese Materie bereits tractiret haben, allein theils gehen sie zu leges, theils zancken sie nur, theils haben sie nichts von der Haupt-Sache, dem usu Juris Germanici.

§. 2.

GOTT hat die Welt geschaffen, die Welt ist ein Zusammenhang des Möglichen. Dieser Zusammenhang oder dessen Arth enthält den Grund der existirenden Möglichkeiten nicht allein, sondern auch die media oder diejenigen Dinge, so dieser besonderen existenz die Würcklichkeit geben. Wer nun also diese Mittel recht verstehet und recht gebrauchet, nachdem es der Grund der Dinge und deren Endzweck erfordert, der ist klug. Der Endzweck aller Dinge ist, deren Schönheit bey denen leblosen und bey denen belebten die Glückseligkeit, beydes auf eine unzertrennliche Arth, weil die Schönheit und Glückseligkeit der Dinge einander hilfft. Die Schönheit ist der übereinstimmende Zusammenhang, und die Glückseligkeit ein schmertzloses Leben.

ben. Was nun diesen Absichten der Dinge gemäß ist das nennen wir gut; was ihnen aber entgegen ist das heisset böse. Um nun glückselig zu seyn, so muß ich wissen was gut und böse ist. Gleichwie nun aber meine Glückseligkeit entweder in diesem Leben oder nach dem Tode zu finden, diese aber als beständiger, besser, und als die letzte die vollkommenste seyn muß, so müssen auch die Mittel zu der letzten vollkommener und herrlicher seyn. GOTT will nun daß wir glückselig seyn sollen, folglich hat er uns also geschaffen, daß wir das gute und böse wissen können. Wir lernen aber gutes und böses theils durch die Vernunfft mit eigenem Nachforschen, theils durch die Schrifft erkennen. Wie nun GOttes Wille also auf zweyerley Arth bekant wird so nennen wir jenes den eingepflantzten, dieses den geoffenbahrten Willen GOttes, jus divinum positivum. Weil an unserer ewigen und vollkommensten Glückseligkeit am mehresten gelegen, so hat uns GOtt auch ins besondere deren Mittel durch die Schrifft bekandt gemacht. Allein er hat uns auch zu gleicher Zeit den Weg zur vergänglichen Glückseligkeit gewiesen. In so weit nun diese Lehren infallible und Glück

oder

oder Unglück mit sich verknüpfet haben, nennet man sie Gesetze. Die so zur ewigen Glückseligkeit abzielen, haben den Nahmen des zur Ordnung des Heils gehörigen erhalten; und dagegen die aufs irrdische Glück gehende, den Nahmen der Gesetze fast gantz allein behalten.

§. 3.

Dieses *Jus divinum positivum* gieng entweder auf Kirchen-Sachen, das war CEREMONIALE; oder auf Staats-Gerichts-Sachen, das war *Forense*. Die erste Kirche ist dahin, und haben wir eine neue eine bessere Kirche, dahero seyn die alten Kirchen-Gebräuche bey uns nicht mehr zu applicieren. Das ist der Grund warum: das *Jus divinum positivum ceremoniale* nicht mehr bey uns gilt oder gelten kan. Hergegen obzwar sich gleiche Ursachen finden, so hat man dennoch vermeynet, weil GOttes Staats-Gesetze die besten seyn, es wäre wohl gut daß man dieselbe in so weit als sie nur irgend applicables seyn beybehielte, und dahero hat man: aus dem *jure divino positivo forensi* die Stücke *de gradibus matrimonii licitis & illicitis*, wie auch das Gesetz vom Todschlage beybehalten. Ich halte nun zwar dafür daß jene die ohnvermisch-

mischte Abstammung Meßiä dieser eine Verkündigung intendiren. Massen denn solches auch aus der praxi forensi Judæorum nicht undeutlich zu schliessen. Jedoch ich glaube selber, daß man besser dabey in Einfalt bleibe. Man kan des Guten wohl zu wenig aber nicht leicht zu viel ausüben.

§. 4.

Den eingepflantzten Willen GOttes nennet man gemeiniglich *Jus Naturæ* und hält dafür, daß das der Brunnquell aller Rechte sey, und vor allen andern gelte. Das ist auch die Warheit, nur daß man nicht allemahl so gar accurat weiß, was *Juris Naturæ* sey. Es werden hier viele Chimæren und somnia statt der Warheit venditiret, und wenige können recht gewiß schliessen. Allein dennoch ist so viel gantz ohnstreitig daß 1) was nach aller Meynung *juris naturæ* ist, vor allen andern Rechten gelte. 2) daß alles dasjenige was wegen seiner Unmöglichkeit und in sich enthaltenden contradiction der Vernunfft und den mit derselben erkandten *Juri Naturæ* zu wieder ist, durch kein menschliches Gesetz zu Recht werden könne. Man siehet hieraus wie wichtig es sey eine Lehre ad absurdum zu bringen.

Die

Die Rabulisten seyn in ihren Schrifften gemeiniglich fix mit ad absurdum bringen, allein die elende Tröpffe haben selber mehrentheils eine so absurdam glandulam pinealem, daß die wenigste Zeit darinn die Spur eines raisonablen Schlusses zu finden.

§. 5.

Wir kommen nunmehro auf das Jus Germanicum von welchem wir zuförderst die Fontes untersuchen wollen; weil nach deren Unterschied sich auch der verschiedene Gebrauch teutscher Rechte reguliret. Denn es gehet uns mit unserem Jure Germanico wie einem Bettler mit seinem Mantel. Es ist alles per peregrina instituta zerrissen, und da hat der eine hie einen Lappen zu sich gerissen, der andere einen andern, da muß man nun wieder zusammen suchen so gut als man kan, und daraus einen künstlichen und figürlichen centonem sauber zusammen stücken. Man muß mit denen wieder gefundenen tabulis ex naufragio sich aus der von lauter Chimären und fremden Plunder gemachten Verwirrung erretten.

§. 6.

Der erste fons ist, was man von teut-

schen Rechten bey denen HISTORICIS erzehlet findet, und zwar sonderlich bey denen alten, als dem *TACITO* und dergleichen. Das kan man wohl zusammen suchen, deñ da findet man gar offt trefliche Dinge, die in heutiger Rechtsgelahrheit groß Licht geben. Aber man muß dabey grosse Præcaution gebrauchen, und sich vor Verwirrung und Verblendung wohl hüten. GOLDASTVS hat eine trefliche und rare Sammlung von Constitutionibus Imperialibus heraus gegeben, darinn hat er alle leges Imperii suchen zusammen zu bringen. Wenn er nun keine gefunden und doch Spuren davon gefunden bey denen *Scriptoribus*, so hat er secundum mentem relationis solche constitutiones zusammen gekünstelt, dahin gehören Tuisconis, Herminonis, Marcomiri, Anthenoris, Basani Clodomeri und andere leges. Allein er hat damit schlechten Danck verdienet. Man hat gesagt er wäre ein Impostor und wolte in seinem Kopf gehecktes Zeug für Warheit der Welt obtrudiren. Es ist ihm aber darinn eben so gangen als einem gewissen Professori hier zu Halle, von dem man mit pöbelmäßiger Einfalt saget: er fingire diplomata und hienge sie

in

in den Rauch ut speciem antiquitatis haberent. Es hat dieses ein Mann aufs tapet gebracht, der Geschicklichkeit, charlatanerie und malice in gleichen Grad besessen hat. Sed pessime quoque de GOLDASTO ita judicatum est. GOLDASTUS hat allemal ad marginem gesetzt woraus er seine Sachen genommen, da kan man ja selber nachsehen. Er giebt seine Sache ja gar nicht für würckliche constitutiones aus, sondern er projectiret nur, wie sie wohl möchten gelautet haben. Das kan man nun gar keine Betrügerey nennen, sondern das ist etwas da man jeden nach seiner Fantasie mit Freyheit muß agiren lassen. Die Absicht war ja recht gut, und da muß man gegen den Nechsten mit Liebe verfahren. Allein es giebt Leute die jaloux seyn daß sie nicht auch tüchtige collectiones veterum monumentorum debitiren können, daher suchen sie solche Wercke zu decreditiren. GOLDASTI Collection enthält gewiß nützliche Sachen, die er gröstentheils zuerst ediret hat.

§. 7.

Der 2. fons seyn die CAPITULARIA & CONSTITUTIONES REGUM FRANCIÆ. BALUZIO haben wir da-

von eine gar schöne edition zu dancken, welche mit treflichen Noten erläutert ist. Man kan zwar aus diesen Capitularibus verschiedene capita *Juris Publici* gar ziemlich erläutern, allein im *Jure Germanico privato* selber thun sie solche ausnehmende Dienste nicht, weilen sie ohnedem auch am wenigsten denen Teutschen gegeben seyn. Es stecken aber dennoch einige alte fragmenta juris germanici darinnen, welche man mannichmal gut anwenden kan. Der 3) fons seyn die unter denen *Carolingern* geschriebene *LEGES PROVINCIALES.* Wir haben oben schon *Capite III.* bedauret, daß diese alte Stücke so sehr mit Römischen Sachen verunstaltet seyn. Man ist zwar nicht der Meynung, dem Juri Romano die ihm beywohnende Vortreflichkeit abzusprechen, ob man zwar die von MAESTERTIO angepriesene æquitæt und von DUCKIO so eifrig gelobten usum nicht allemal im Werck wie in Worten findet. Allein auch wird kein Vernünfftiger prætendiren, daß dieses despotische Jus einen freyen Staat verkehre, wie wir hernach mit mehrern sagen werden. Und also muß es verstanden werden, wenn wir uns beschwehren, daß

das

das Jus Romanum unsere Gesetze verhudelt habe. Die Verfasser derer Legum schmiereten alles kecklich zusammen was sie vor sich fanden, ohne gehörigem Judicio discretivo. Es hat kürtzlich Herr D. GEORGISCH ein vollständiges Corpus solcher antiquarum Legum ausgegeben.

§. 8.

Man hat sonst viele andere leges gehabt als Angariæ und dergleichen, wovon man wenig oder gar nichts. Ich brauche allhier das Wort Leges nach dem bey denen Teutschen üblichen weitläufftigem Verstande, nach welchem es eben eine grosse Etanduë hatte als das Römische Wort Jus. Wo man die fragmenta von solchen verlohrnen Legibus zu finden habe, das werde ich hernach gehörig bemercken. Ich zweifle aber nicht, daß sich nicht hie und da etwa ein Stück oder gantze Leges verzeichnet in Archiven finden sollten. Allein theils werden uns solche Schätze aus Neid, theils aus Unwissenheit und Unverstand vorenthalten. Ich wünsche dahero billig, daß man sich mehrere Mühe geben, und diese edle Stücke möglichst der Vergessenheit und dem Untergange ent-

ziehen möge. Die mehresten möchten ihre Archive nur öffnen, damit sie ihre eigenen Jura besser kennen lerneten. Denn es seyn nicht wenige die sich durch gar zu sorgfältige Verwahrung ihrer documenten um ihre Jura gebracht haben, wenn ihnen nemlich die originalia vi, clam oder precario entwendet seyn.

§. 9.

Der 4) fons Juris Germanici findet sich in denen alten diplomatibus. Diese machen die schönste Quelle aus und man findet darinn noch so ziemlich reine reliquias juris germanici. Man hat schon starcke gedruckte collectiones, allein es könten aus denen Archiven noch wohl 20. mal so viel hervor gebracht werden. Ich hoffe selber künfftig ein Corpus diplomatarium von etzliche 1000. Stücken, worunter die treflichsten monumenta juris germanici findlich, heraus zu geben. Oben habe ich schon *Capite* V. §. 8. ein Jus Germanicum diplomatarium gewünschet und halte ich dafür, daß man es schon zu Stande bringen könte, da man so vortrefliche subsidia hat. Allein es würde eine gar saure Arbeit geben. Meines Erachtens könte man Bogens machen und da auf jeden ein

argu-

argumentum juris germanici schreiben, diese leere Bogens nach dem Alphabeth rangiren und denn wenn man etwas in diplomatibus dahin gehöriges fünde die Worte dahinein schreiben. Noch besser wäre es ein solch diploma mit Zeichnung des merckwürdigsten gantz abzuschreiben und es in den Bogen wohin es gehört, zu legen. Alsdenn ist man des gewiß odieusen vielen nachschlagens überhoben und hat gleich die Sachen vollständig vor Augen. Wer alles selbst schreiben wolte, würde gewiß nicht viel beschicken. Denn es würde ein Werck von vielen 100. Buch Papier bedeuten. Man hat ja Copiisten genug, und wer das Geld hat die kostbare collectiones diplomatum zu samlen, der kan mit gleichen Kosten gar leicht dergleichen Werck sammlen. Es wäre etwa ein Werck für einen reichen Cavalier, weilen die noblesse bey Untersuchung der alten Rechte sehr mit interessiret ist. Wenn ein diploma unter mehr Artickel gehöret, braucht es nur in einen geschrieben und in denen übrigen allegiret zu werden, nach der Rubrick seines convoluts und nach seiner Nummer. Denn es müsten die diplomata alle so wie sie hinein gelegt werden, nu-

meriret werden. Das Ausarbeiten würde hernach Stückweise gar leicht fallen. Zu Lesung alter diplomatum haben MABILLON und ABBAS GOTTWICENSIS grosse Anstalten gemacht; und in compendio ist BARINGII Clavis zu gebrauchen. Zum Verständniß aber ist des DVFRESNE, SPELMANNI, WACHTERS und andere Glossaria gut. Es fehlet aber noch an einem tüchtigen Glossario für Teutschland, und wovon der Hr. Abt zu Gottwich und Hr. von LVDEWIG am geschicktesten dazu. Der letztere hat schon solche Proben gemacht, deren sich die Editores von der neuesten Edition des DVFRESNII mit guten Nutzen bedienet haben. In diesen alten diplomatibus findet man unterschiedene fragmenta von verlohren gangenen Legibus deren vorhin §. 8. gedacht ist. Es wäre recht gut, wenn so viel 100. unnütze Schmierers, allhier ihre unverdrossene Bemühung auszuschreiben sehen liessen, so würde man ihnen für ihren Fleiß noch grossen Danck wissen, dessen sie sonst nicht den geringsten mit ihren eckeligten aufwärmen verdienen.

§. 10.

Den 5) fontem machen die Speculatores

tores aus, von denen ist aber das nöthige bereits *CAPITE V.* hinlänglich vorgetragen worden. Man würde seine Zeit eben nicht übel anwenden, wenn man diese miscelliones excerpirte und den rechten Kern in einem besonderen Werck vor Augen legte, so spahrete man Gelehrten das verdrießliche Lesen von vielen närrischen Sachen. Allein es würde grosser Verstand und Einsicht nöthig seyn, dergleichen Werck geschickt zu machen. Endlich bestehet der 6) fons aus denen Reichs- und Landes-Gesetzen, Verträgen, *Recessen, Resolutionibus gravaminum, statutis* und dergleichen wovon schon *Capite V.* §. 7. und *Cap. IX.* §. 4. unterschiedliches gesagt worden ist. Daß aber auch in diesem fonte der römische Sauerteig alles trübe und unrein mache, lehret der Augenschein und wird kein Rechtsverständiger, wenn er unpartheyisch urtheilet, läugnen, weil man hier offt in teutschen Gesetzen Teutschland kaum findet.

§. II.

Diejenige nun, so da meynen, Jura patria wären per receptionem iurium peregrinorum abgeschaffet worden, irren gar sehr, wie schon Capite IX. §. 4. erinnert

worden ist. Sie asseriren dergleichen sottisen sine lege & ratione welches vor einen JCtum allerdinges gar schimpfflich ist. Man mag wohl die Intention gehabt haben, es dahin zu bringen, aber die patriotisch gesinnete haben es verhindert, ohngeachtet nicht zu läugnen, daß dennoch, ihrer angewandten Mühe ohngeachtet leges patriæ per receptionem peregrinarum gewaltige Stösse bekommen haben. Die teutsche Freyheit hat gar vieles einbüssen müssen, aber wer kan wieder den Stachel lecken? Quid ergo? man muß es bedauren und noch so viel als immer nur möglich ist das einländische Recht mit redlichen Fleiß zu retten suchen.

§. 12.

So viel ist aus obigen schon gantz klar, 1) daß die Jura peregrina würcklich nur in supplementum recipiret worden seyn, 2) daß die abrogatio patriorum jurium facti sey, von niemand weder erwiesen noch erwiesen werden könne. Wenn ich aber ein fremdes Recht recipire, so wird wohl niemand so toll seyn und sagen oder meynen, ich hätte deswegen meine eigene Jura, die ich theils selber gesetzet, abgeschaffet. Ein Weiser suchet nicht zu destruiren, was

er

er mit grossem Fleiß gemacht hat. Entweder er hat es recht gemacht, so ist er ein Narr, wenn er es wieder umschmeissen will; oder er hat es nicht recht, sondern dumm, einfältig, närrisch gemacht, daß es keinen Bestand haben kan, da ist er auch ein Narr, daß er dergleichen gemachet hat. Nemo autem præsumitur esse stultus. Die Menschen haben Verstand, und da vermuthet man, ein jeder werde sich dessen gehörig bedienen. Non ergo præsumitur, daß ich per receptionem peregrinarum legum meine Leges umstossen wollen. Kinder bauen Karten-Häuser, und werffen sie wieder nieder; nicht aber verständige Leute. CONRADUS SINCERUS oder KULPISIUS hat eine schöne Dissertationem Epistolicam gemacht, darinnen er erwiesen: Quod jura patria non sint abrogata; THOMASIUS hat schöne Noten dazu gemacht. Man muß aber alles, wie in allen Sachen, so auch hier, prüfen, und nicht gleich alles, was sie sagen, glauben, obwohl sie schöne Sachen vortragen, und grosses Lob verdienen, daß dieselbe das einländische Recht so wohl vertheidiget haben.

§. 13.

Nunmehro ist also die Frage, wie weit das

das Jus Germanicum gelte? Daß nach denen göttlichen Rechten dasjenige, so aus dem 1) 2) und 3) fonte fliesset, ratione usus sehr bestritten werde, ist gar eine bekante Sache. Quid ergo statuendum? Analogia juris die heraus gezogen wird, auf eine geziemende und kunstmäßige Art hat doch seinen Gebrauch. Es dienet zum allerwenigsten ad illustrandum, wenn es auch weiter keinen Nutzen hat, mithin muß man dasselbe nicht gar negligiren. Dasjenige so ex fonte 4) fliesset, findet eher Beyfall, indem man noch so eher, sonderlich in feudalibus, diese alte Briefe æstimiret, und das mit Recht, nam jus Germanicum medii ævi vere est codicillare. Am allerkräfftigsten ist die hieraus gezogene Analogia. Von denen aus dem 5) fonte hervorkommenden Rechten ist bereits Capite V. der usus angezeigt, und gantz raisonable, daß diese speculatores weiter nicht als ad illustrandum zu gebrauchen. Was aus dem 6) fonte herrühret, daß ist regulariter in ohngezweiffelter praxi. Wenn man nun die fontes von Zeit zu Zeit durchgehet, und wohl acht hat, so ist kein Zweifel, daß das wahre Jus Germanicum post jura divina in praxi alterum quidem locum occupire, als welches gantz raisonable ist.

§. 14.

§. 14.

Ich habe oben schon angemercket, daß das *Jus Canonicum* in Teutschland eher recipiret sey, als Jus Romanum. Folglich haben die Jura Canonica den dritten Rang in praxi. Wer sich darauf beruffet, der hat intentionem fundatam, wie die Doctores reden. Præsumuntur stare in supplementum, wie die Practici sagen, daß sie da gelten, wo die jura patria fehlen, oder aufhören, daher sie in processualibus sonderlich gelten. Denn die alten Teutschen hatten einen sehr simplen Proceß. Eben deßwegen solten die Studiosi das Jus Canonicum fleißig studiren, damit sie fontes processus fein kennen lerneten, sonst seyn es ihnen lauter Böhmische Dörffer, und wenn sie mit ihrem gantzen Jure Romano in fora komen, so meynen sie, sie kämen in ein fremdes Land. Das soll so viel heissen, wenn man sagt, der Mensch ist ein besserer Theoreticus als Practicus. Allein es ist gar irrig, denn das ist keine rechte Theoria die nicht pragmatica ist. Man kan hierbey des Hrn. THOMASII Præfation über des MASTRICHTII Historiam Juris Ecclesiastici mit Erbauung nachlesen.

§. 15.

Das Jus Romanum ist hergegen später pu-

publice recipiret, als das Jus Canonicum, aber nach proportion gilt dennoch davon in praxi vielmehr als vom Jure Canonico. Es ist auch per leges provinciales, wie auch Reichs-und andere Gesetze ab-ob-de-& surrogiret. Das alles aber ist in so weit facti und wer es vorgiebt, muß es erweisen. Præsumitur vero apud Protestantes in iis esse factum in quibus Jus Canonicum formulæ fidei purioris adversum est, und das braucht keines fernern Beweises, sondern wer das Gegentheil souteniret, ille probet. Man kan das fast von Provintzien zu Provintzien wahr machen, wenn man dazu Lust hätte. Es ist aber im Jure Canonico gar vieles, das wir salva formula fidei purioris gar nicht annehmen können. Z. E. wenn man die Lehre de hæreticis ansiehet, da hat unsere Kirche gantz andere Principia als Ecclesia Romana. Wir verfahren Christlich, glimpflich, oder sollen es doch wenigstens thun, sie hergegen brauchen Feuer und Schwerdt. Das Jus Canonicum verwirfft die Priester-Ehe, bey uns wird sie gebilliget, und das V. R. W. Sie halten aber Concubinen. Daher findet man noch MSta seculi XV. dergleichen Ich habe, darinnen mitten unter denen

Glau-

Glaubens-Lehren vorgetragen, ne clericus amicam aut concubinam suam audiat confitentem. Das Jus Canonicum hat viele Mährgen, de sacrilegio, woraus wir hergegen wenig oder gar nichts machen, sed tamen non semper sic bene sentimus. Das Jus Canonicum hat viele secreta de charactere indelebili, wir verwerffen solche Grillen jure meritoque. Das Jus Canonicum hat noch mehr dergleichen seltsame und ohngeschickte Sätze, die wir aber gar im geringsten nicht achten. Hr. STRYK sagt, in ecclesiasticis haben wir das JUS CANONICUM gäntzlich abgeschafft. Ego vero dissentio, denn es nicht alles abgeschafft, sondern nur einige Stücke. Es seyn noch gar viele caussæ ecclesiasticæ worinn es noch gebraucht wird, als in der Lehre de sacramentis, von Kirchen-Güthern und dergleichen mehr.

§. 16.

Es fraget sich aber billig, ob es expresse oder tacite in solchen Stücken abgeschaffet sey? *Respondemus*: in denen meisten Stücken implicite & tacite. Allein es ist eben so, als wenn der Imperans sagt: alle Weiber sollen fideiubiren können, denn da schafft er das Senatus-consultum Velle-

lejanum zwar implicite aber nicht ausdrücklich ab. Eben also ist es auch mit dem Jure Canonico ergangen an denen allermeisten Orten. An einigen Orten ist es expresse aufgehoben und abgeschaffet. Es seyn nun fast überall Kirchen-Ordnungen da, die müssen vor allen andern observiret werden. 1) ist GOttes Recht, 2) Landes-Gesetze und Kirchen-Ordnungen. Dicis: Der Vater Pabst sagt ja auch, sein Recht wäre ebenfalls jus divinum? Respondetur: verba sunt! Man glaubt dergleichen magnifique Gedancken nicht. Es kommt aber aus dem Protopseudo: quod Papa sit vicarius Christi, und daß er und die Concilia aus Eingebung des Heil. Geistes reden. Bey denen Herrn Papisten stehet aber das Jus Canonicum dem Worte GOttes zur Seite. Wir müssen noch fragen, ob es recht sey die *libros symbolicos* zu beschweren? Ich hatte sonst THOMASII Meynung, und hielt es für einen Gewissens-Zwang, aber jetzo dencke ich anders. Denn es zwinget mich nichts also zu glauben. Denn es heist: kanst du nicht so glauben und lehren, so scheide von uns. Ja, sagst du, so verliehre ich ja das Brodt um der Lehre

wil-

willen. Du hast es aber auch um der Lehre willen erhalten! Wenn einer unserer Priester den Alcoran lehrete, wie würden wir ihn jagen? Das ist demnach kein Gewissens-Zwang, denn du bist dazu nicht gesetzet. Du kanst glauben was du wilst, aber es stehet dir nicht frey alles zu sagen. Wenn es dir das Hertz abstossen will, so gehe anderwerts hin.

CAPUT XI.

Von dem Gebrauch des JURIS ROMANI.

Porro ex jam dictis etiam liquet hoc, quod JUS ROMANUM sit receptum universim, & non sigillatim: clausum, non apertum; id quod ex legibus Imperii dilucide apparet, adeoque negans, non usum probare debet. Sed tamen, quia non nisi in supplementum receptum est, in iis quæ juribus nostris adversa, vel formulæ reipublicæ vel ecclesiæ.

§. 1.

Es ist eine alte paroemia Juris Germanici: Stadt-Recht bricht Land-Recht, Land-Recht bricht Kayser-Recht. Diese ist gantz gegründet, und zeiget den usum

jurium nach der Ordnung gantz kurtz. Es ist aber 1) zu mercken, daß das Jus Romanum nur angenommen ist in supplementum. Das ersehen wir aus denen Reichs- und Landes-Gesetzen, in welchen ausdrücklich anbefohlen wird, daß, wo die Jura patria, das ist: Die Landes- und Reichs-Gewohnheiten und Herkommen, die Landes- und Reichs-Gesetze, Statuta, Recessus und Verträge aufhören; Da solle das gemeine Recht, nehmlich Jus canonicum & Romanum gelten. Stadt-Recht bricht Land-Recht, Land-Recht bricht Kayser-Recht heist das. Bey denen Alten findet man nichts von institutis patriis, Romanizant & papizant omnes, wie einige zwar nicht latine, jedoch apprime satis sagen. Das raisonnement, so sie beyfügen, ist gemeiniglich sehr höltzern.

§. 2.

Man muß 2) mercken, quod Jus Romanum sit receptum universim non sigillatim. Das ist aber gantz leicht zu begreiffen. Man sehe nur die Leges Imperii an, so findet man es deutlich vorgeschrieben. Dicis: zuweilen beziehen sie sich auf sancita Juris Romani? Respondetur: non obstat. Zuweilen beziehen sie sich auch auf insti-

instituta patria, dennoch gelten diese gantz. Es hat also derjenige intentionem fundatam, der sich auf das CORPUS JURIS ROMANI fundiret. Ergo quoque negans usum juris Romani assertum suum utique probare debet. Es ist aber nichts absurder, als wenn man sagt: Jus Romanum valet quatenus cum Jure Germanico coincidit. Es gilt so viel als es übereinstimmet mit dem Jure Germanico. Denn eben so gut gilt der Reinecke Fuchs, der Amadis, der Eulenspiegel auch. Ja alles was nur irgends gleich ist, gehöret also ad jus quod usu est receptum. Nur einige seyn darüber schwierig, daß man die Rescripta principum, die nicht geringe confusion in dem systemate machen, sich zugleich mit obtrudiren lassen, als ein Jus universale, da sie doch auf special-casus gehen. TRAIANVS erkannte das schon, und ist gar merckwürdig, was von ihm schreibt CAPITOLINVS Cap. XIII. in *Opilio Macrino*. Die Worte lauten also: Fuit in jure non incallidus, (nehmlich der Kayser TRAIANVS) adeo ut statuisset omnia Rescripta Principum tollere: ut jure, non Rescriptis ageretur. Nefas enim esse dicebat, leges videri, Commodi, Caracallæ & alio-

aliorum imperitorum voluntates: cum Traianus nunquam libellis reſponderit, ne ad alias cauſas facta præferentur, quæ ad gratiam compoſita videbantur. GRVTERVS hat den locum nicht verſtehen können, und etliche Worte wegwerfen wollen. SCHVBART proteſtiret dawider, und ſagt, Facta heiſt ſo viel als Reſcripta, das ſieht man aus dem *Indice Florentino*, da werden libri ſententiarum & factorum conjungiret. Allein die theſis iſt richtig, aber das Exempel abſurd, denn da heiſt es ſo viel, als: practiſche Caſus und darüber gefaſſete Urtheile. An ſich ſeyn die Worte des CAPITOLINI klar, er ſagt: *Traianus* war der Rechte verſtändig, und dafür ſo *port*iret, daß er die *Reſcripta principum* gar aufgehoben wiſſen wolte: damit man ſich nach dem Zuſammenhang der Rechte und nicht der Fürſten Willen richtete. Denn er hielt es für ohnbillig, den Willen *Commodi*, *Caracallæ* und anderer Rechts ohnerfahrner als Geſetze zu achten. Er ſelbſt hat auch auf *libelle* nie *reſcribi*ret, damit man nicht auf andere *caſus applici*rte, was aus Gnaden verfaſſet war. An ſich iſt es dabey geblieben, daß die Reſcri-

pta

pta gratiæ nicht weiter extendirt werden sollen. GOTHOFREDVS in *Codice Theodosiano tit. de diversis Rescriptis* hat hiehergehörige Sachen. Man kan aber viele Rescripta gut brauchen, sonderlich wodurch das jus dubium resolvirt wird.

§. 3.

Da ist aber nun gar kein Zweifel, daß das Jus Romanum in denenjenigen Stücken, wo es von unseren Sitten, Kirchen- und Staats-Verfassungen abweichet, gar nicht gelte. Also ist es absurd und gefährlich, wenn man im Jure Publico romaniziret. Es darff da nichts gelten, als das Reichs-Herkommen und Gesetze. Herr GRIBNER hat eine hieher gehörige artige Dissertation geschrieben, und hat uns in diesem Stück der sonst gefährliche HIPPOLYTHVS A LAPIDE zu erst die Augen geöffnet, welchem MONZAMBANO und endlich ein gar grosser Hauffe gefolget seyn.

§. 4.

Endlich heist es billig ius Romanum receptum est, clausum, non vero apertum, das jeder nach plasir einschalten könne, vielmehr sagen wir: quæ glossa non agnoscit illa nec forum agnoscit. Das macht, jus antiquum, welches SCHVLTING treff-

lich erläutert, uno volumine an das Licht gestellet hat, war per jus novum abgeschafft, und man darff es in foro nicht gebrauchen. Doch wird niemand wehren, es zur Erläuterung anzuwenden, und da thut es gar besondere Dienste, wie man in vielen 100. Stücken zeigen kan, wo man ohne dieselbe im Finstern tappet.

CAPVT XII.

Vom Gebrauch des JVRIS FEVDALIS.

Deinde JVS quoque FEVDALE eſt receptum ſimul cum CORPORE JVRIS cui fuit annexum. Sed tamen rurſus monenda ſunt illa, quæ limitando diximus CAPITE XI. de Jure Romano. Denique nullum eſt dubium, quin in dubio illud jus maxime attendendum ſit, quod & maiores rationes adfert. Ex quo etiam capite Doctorum ſententiæ tantæ ſunt apud nos auctoritatis. Hæc ſunt, quæ de contentioſo uſu & fatis legum in Germania noſtra dicenda duximus.

§. 1.

Wir haben das gantze CORPVS JVRIS recipiret, folglich auch JVS FEVDALE, so dabey

bey befindlich. Wir müssen davon billig etwas umständlicher reden. Vom Ursprung der Lehen seyn vielerley Meynungen, allein Herr BüNEMANN hat einen adpendicem zu seinem Opusculo de jure nobilium eligendi Imperatores verfertiget, darinnen er kürtzlich, aber wie? so wie es am glaubwürdigsten ist, origines feudorum vorgetragen. Man muß freylich in dieser Lehre gar vorsichtig gehen, und wohl bedencken, 1) daß Teutschland zu allen Zeiten feuda gehabt habe, 2) daß die feuda nobilia später entstanden, 3) daß diese fast durchgängig oblata seyn, 4) daß man ante JVS LONGOBARDICVM von keinem Lehn-Recht gewust, als von ihrer alten Observantz und denen in denen Lehn-Briefen enthaltenen pactis. 5) Daß das JVS LONGOBARDICVM mit gröster præcaution in decidendis feudalibus gebrauchet werden müsse, weilen daselbst fast lauter feuda collata und duriora servitia supponiret werden. 6) Daß man sich um die Lehn-Rechte mit solider application bekümmere, weil der status Germaniæ fast gäntzlich feudalis ist, und die provintzial-Lehn-Rechte mehrentheils ein jus publicum provinciale ausmachen. 7) Daß in denen feudis von Zeit zu

Zeit iniuria dominorum vieles geändert ist. 8) Daß die Geistlichkeit, sonderlich das mehreste vi, clam & precario an sich gezogen habe, und was dergleichen nöthige Grund-Sätze mehr seyn, die wir zum Theil in folgendem in etwas erläutern werden.

§. 2.

Es ist bekandt, daß die Longobarden aus Teutschland fortgerücket seyn, und in Italien grosse Conqueten gemacht haben. Denn theils des Hofes Abwesenheit, theils desselben Nachläßigkeit, theils der Minister eigne Absichten förderten die Progressen, sonst sie meines Erachtens schwerlich so weit gegangen seyn würden. Gleichwie nun, wie anderweitig gelehret worden, die Lehne bereits in Teutschland bekandt waren; So bedieneten sie sich dieser Art, die acquirirte Länderey auszutheilen. Als sie auch den Autharim, des Clephonis Sohn, zum Könige erwehleten, regni Duces omnem substantiæ suæ medietatem regalibus usibus tribuebant, wie die eigne Worte derer SCRIPTORUM, als REGINONIS und anderer lauten, ut esset unde Rex ipse, & qui ei aderant, eiusque obsequiis per diversa officia dediti alerentur. Und zwar wurden diese Güter vom König denen Ministerialibus hin-

hinwieder verliehen, damit sie davon in Ermangelung baaren Geldes, das dazumahlen gar rar war, Lebens-Unterhalt haben möchten, gleichwie die Teutsche auf solche Art schon zu TACITI Zeiten ihre ministeria domestica ausgetheilet hatten.

§. 3.

Obiter ist die Frage: woher die Longobardi ihren Nahmen haben? Ich pflichte der Meynung bey, wodurch sie von der langen Barde, a longa planitie also genennet zu seyn, gesagt werden. Weil die Benennung der Oerter von denen Einwohnern, und derer Einwohner von denen Oertern die allergebräuchlichste gewesen. Nur setzet das Streit, wo sie eigentlich ihren Sitz gehabt? Da kan man nun freylich nichts gewisses sagen, denn die gentes vagirten gar zu sehr herum, und hatten incertas sedes wie die Tartarn. Die Bructeri rückten von der Holländischen Seite her, über den Hartz biß gantz nach Pommern, Preussen, und endlich Pohlen hinein. So machten es fast sämtliche gentes. LEIBNIZ und ECCARD haben die langen Bärde im Magdeburgischen zu finden gemeynt, ich bin auch damit eins. Allein ich habe imer so eine Neigung gefunden, die Angarier mit denen Longo-

 barden

barden en paralel zu setzen, und jene diesen zu substituiren, aber ich habe die Zeit noch nicht gehabt, diese flüchtigen Gedancken zu ponderiren, um zu ersehen, wie nahe dieselbe der Wahrscheinlichkeit etwa treten mögen. Herrn CHRIST haben wir artliche Sachen von denen Longobarden zu dancken. Es wäre gewiß recht sonderlich gut, wenn jeder einen gentem durchginge, und den allein ins Licht zu setzen suchte, man würde versichert endlich auf was rechtes gerathen.

§. 4.

Wir müssen aber unserm Zweck näher treten, und den Ursprung des Longobardischen Lehn-Rechts untersuchen. Diese hatten nun mit ihren Lehnen auch gewisse Lehn-Rechte, Gewohnheiten und Observantzien, daraus ist zu schliessen, daß sie nicht nur gewisse Gründe haben müssen, wornach sie bey vorgefallenen Streitigkeiten sprechen können, sondern auch daß ihnen die Kayser freygegeben, nach ihren eigenen oder Römischen Rechten zu leben, mithin ist gar kein Zweifel, daß sie nicht ihre eigene Rechte gehabt haben, welches man ohnehin aus denen Samlungen Longobardischer Rechte hinlänglich vermercket. Allein das ist doch gewiß, daß diesen alten observantiis gar viel

römi-

römisches Zeug admisciret ist, und man wohl wünschen möchte, daß man dieselbe genuin behalten hätte, und nunmehro annoch haben könte, denn daraus der Teutschen Rechts-Gelahrtheit ein grosses Licht zu geben seyn würde. Einige Spuhren findet man noch hin und wieder, und das Jus feudale Longobardicum, so man noch hat, beziehet sich gar offt auf die alte observantz, wiewohl die sententiæ & disceptationes doctorum alles confundirten schon vor Friderici I. Zeiten, wohin die formulæ: Quidam tamen dicunt, super negotio isto tale est sapientum nostræ civitatis consilium, und dergleichen mehr, gehören.

§. 5.

Die Käyser machten auch noch einige Verordnungen solche feuda betreffend, woraus und aus denen alten observantiis & doctorum opinionibus, ein JCtus die 2. libros feudorum so sich bey unserem Corpore Juris civilis befinden verfertiget hat. Man ist differenter Meynung wer Auctor von dieser Sammlung sey, allein es kan uns wenig helffen wenn man auch hierunter etwas gewisses sagen könnte. Ich pflichte aber derjenigen Meynung gar gerne bey, welche den bekandten *Hugolinum* pro

Aucto-

Auctore halten. Die Ursachen seyn vornehmlich diese 1) daß die *Historici* melden: welchergestalt sub Friderico II. das Jus feudale geschrieben sey; 2) daß der *Odofredus* welcher ein Schüler mithin coævus ermeldeten *Hugolini* gewesen ist, ausdrücklich erzehlet mit folgenden Worten: Ut unum sciatis, quod fuit compositum a Justiniano, novem habet collationes. Postea cum venit Fridericus junior, misit has constitutiones ad (Bononiensem) civitatem istam, Doctoribus legum, ut aptarent eas (authenticas) singulis legibus, sub congruentibus titulis, & ita fecerunt Doctores, dum convenerunt in S. Petro, quia istam adoptaverunt ad legem istam. Postea quid fecerunt? Dominus Hugolinus post nonam collationem posuit *librum feudalem* & omnes constitutiones Friderici antiqui & junioris, & aliquas Leges Conradi, & vocatur decima collatio, sed pauci sunt, qui ita ordinate in suis libris habent. Man hat zwar nachhero allerley collationes gemacht und sind sonderlich des *Cujacii* seine denen man annoch in Franckreich sonderlich der Ordnung nach folget, merckwürdig. Allein da bey uns sonst keine in foro usu obtinuiret als ermeldete 2. libri feudorum des *Hugolini*, so finde

ich

ich keine Ursache uns damit zu arretiren. Obzwar dennoch aller Nutzen, sonderlich in illustrando jure feudali communi denen übrigen Collectionibus nicht abzusprechen ist.

§. 6.

Wir wollen jetzo nur ein wenig sehen wie diese Collectio jurium feudalium auf die teutsche fora gerathen ist? Es ist anfänglich denen teutschen durch die Italiänische Studenten bekandt worden, denn diese lerneten daselbst nebst dem Jure Romano auch das *Jus feudale.* Nun erlangete es zwar damit noch keine vim publici juris und wurde in controversiis darauf nicht provociret, allein es schlich dennoch in die Gerichte mit ein und gediehe mit zur Observanz; Denn wenn sie gleich nicht ipsa verba juris istius feudalis recitireten, so mischten sie doch den mentem & sensum ihrem plaidoiren so wohl als sententioniren mit ein. Sonderlich war denen Lehnsherrn dieses Jus, wodurch ihre Gewalt augenscheinlich erweitert wurde sehr angenehm. So denn wurden viele zum Theil gar illustre Streitigkeiten denen Italiänischen Rechtsgelehrten zu decidiren gegeben, die denn alles nach ihren 5. Sinnen und dem was sie gehöret und im Corpore Juris vor sich sahen, zu urtheilen pflegten. Ich sage alles nach ihren 5. Sinnen

nen und alludire damit auf die Eydungs-Formul welche ehemahls bey Beendung derer Bedienten pflegte gebraucht zu werden, wovon die formulæ in actis inter Ducem & civitatem Brunſuicenſes annoch zu befinden ſeyn. Illuſtre iſt das Exempel der ſtrittigen Trierſchen Ertz-Biſchoffthums-Wahl, da Fridericus Imperator dem Rudolpho zur Unterſuchung und Aſſiſtence duos decretiſtas & duos legiſtas beygab. Aber die Reichs-Fürſten bedieneten ſich auch ſelbſt dieſer Longobardiſchen Lehnrechts-Gelehrten ſo wohl in miniſteriis als foris & ſcholis wovon Hr. WESTPHAL in meditatione pragmatica de fatis atque uſu ſtudii Juris feudalis in Germania die Beweisthümer ſonderlich im Exempel des Hertzogs Bogislai X. beygebracht hat.

§. 7.

Man kan alſo wohl erachten, daß dieſe Eſtime der Longobardiſchen Rechtsgelehrten viele junge Leute anfeuerte ſich nach deſſen gründlichen Wiſſenſchafft zu beſtreben. Damit kamen ſie denn gemeiniglich gantz angefüllet von denen Italiäniſchen Univerſitäten wieder zu Hauſe. Es war faſt alles was ſie wuſten, und damit drungen ſie in Miniſteria, Scholas & fora. Die in Teutſchland entſtehende Academien beförderten

die-

diesen gefährlichen Fortgang und endlich kam es so weit, daß die Stände darüber bittere Klage führeten, daß man sie also mit dem Lehnrecht belästigen wollen. Jedoch ist zu mercken, daß Lehnrecht hier offt so viel als Lehnting oder judicium feudale bedeute.

§. 8.

Es war also das Jus Feudale schon im völligen Schwange ehe und bevor es per receptionem corporis juris feudalis bey uns publice recipiret ward. Denn per receptionem corporis, quod clausum integrumque non mutilum accepimus haben wir zugleich dessen annexum das Longobardische Lehn-Recht mit angenommen. Allein es ist nur wie das Jus Romanum in supplementum angenommen saluo plane iure patrio. So weit also man sich ex jure patrio helffen kan, so weit brauchet man das Jus feudale Longobardicum gar nicht, sondern nur his plane deficientibus demum ad Jus feudale Longobardicum decurrendum est. Alles, aus denen bey dem JVRE ROMANO Capite præcedenti erzehleten Ursachen. Mithin ist solches am allerwenigsten auf unsere feuda oblata zu extendiren, denn davon ist dasselbe gantz unterschieden, mithin eines auf das andere

re im geringsten nicht applicable. Au contrair muß man sich wohl hüten, daß man damit nicht an die hohe Reichslehnen sich wage, als welche darunter gantz ohnersetzlichen Schaden leyden, wie zum Theil schon geschehen, nachdem was Hr. BASTINELLER in dissertatione, de præjudicio Principum ex abusu iuris feudalis Longobardici, ex professo beygebracht hat. Allein die Doctores machen uns allerley turbas, denn deren Ansehen ist zu groß. Und vor diesen fochte man nur mit gantzen Heerden derer Doctorum, aber nunmehro hat man seinen Irthum mehrentheils erkant. Denn auctoritas JCtorum apud Romanos, wovon Herr von LUDEWIG in seinem Justiniano M. handelt, hatte gantz besondere Ursachen. Wir haben 1) in denen mehresten Ländern Befehl, daß einzelner Doctorum sententiæ nicht mehr Recht machen sollen, und 2) die Doctores nicht weiter gelten sollen als ihre raisons gehen. Das ist gantz billig. Womit ich hiemit meinen Discours de fatis & legum usu in Germania endige.

ENDE.

):(o):(

[illegible] A.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gedanken vom Ursprung und Gebrauch derer Rechte die sich in Teutschland finden

Hannover 1741

J.germ. 66 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551157-1
VD18 14595508-001